



Stadt Bern

ombuds
stelle

daten
schutz

Tätigkeitsbericht 2020

om-
buds
stelle
daten
schutz

Stadt Bern

Ombudsstelle

Datenschutzaufsichtsstelle

Ombudsfrau/
Datenschutz-
beauftragte Mirjam Graf, Rechtsanwältin / Mediatorin

Mitarbeitende Beatrice Inglin, Fachvertretung Ombudsfrau bis Februar
Eliane Pillichody, wissenschaftliche MA Recht, Ombudsstelle
Patrick Rohrbach, wissenschaftlicher MA Recht, Datenschutz
Markus Hochuli, wissenschaftlicher MA Informatik, Datenschutz
Nils Enderli, administrativer Mitarbeiter bis Juni
Elina Sütterlin, administrative Mitarbeiterin

Adresse Ombudsstelle
Effingerstrasse 4
3011 Bern

Telefon 031 312 09 09

Öffnungszeiten Montag – Donnerstag
08:30 – 12:00
13:30 – 16:30

E-Mail ombudsstelle@bern.ch
datenschutz@bern.ch

Internet www.bern.ch/ombudsstelle
www.bern.ch/datenschutzaufsicht

Inhaltsverzeichnis

I	Organisation / Personelles.....	1
II	Tätigkeitsbericht Ombudsstelle	2
III	Tätigkeitsbericht Datenschutz-Aufsichtsstelle	22
IV	Antrag	47
V	Dank.....	47

I. Organisation / Personelles

Per 31. Dezember 2019 verfügte die Ombuds- und Datenschutz-Aufsichtsstelle (OS/DSA) über einen Personalbestand von 290 %, aufgeteilt auf vier Personen (zwei mit juristischer Ausbildung, zwei mit kaufmännischer Ausbildung).

Nach dem im Sommer 2020 erfolgten Ausbau der Datenschutz-Aufsichtsstelle umfasste der Personalbestand per 31. Dezember 2020 350 %, aufgeteilt auf fünf Personen, drei Personen mit juristischer Ausbildung, eine mit technischer/rechtlicher Ausbildung und eine mit kaufmännischer Ausbildung.

Zum Team der Ombudsstelle und der Datenschutz-Aufsichtsstelle gehören:

- Mirjam Graf, Ombudsfrau und Datenschutzbeauftragte
- Eliane Pillichody, MLaw, wissenschaftliche Mitarbeiterin Recht, Ombudsstelle
- Patrick Rohrbach, Fürsprecher, wissenschaftlicher Mitarbeiter Recht; Datenschutz-Aufsichtsstelle
- Markus Hochuli, MA Governance, Techniker HF Elektrotechnik, wissenschaftlicher Mitarbeiter Informatik; Datenschutz-Aufsichtsstelle
- Elina Sütterlin, administrative Mitarbeiterin



II. Tätigkeitsbericht 2020

Ombudsstelle

Gemäss Artikel 19 Abs. 2 des Reglements über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern vom 30. November 2017 (Ombudsreglement; OSR, BSSS 152.07) berichtet die Ombudsfrau dem Stadtrat über deren Tätigkeit im Jahr 2020.

Bern, im April 2021

Mirjam Graf

Ombudsfrau der Stadt Bern

Inhaltsverzeichnis Teil Ombudsstelle

1	Einleitung	4
2	Schwerpunkt Akteneinsichtsrecht der Ombudsstelle	5
3	Schwerpunktthema rassistische Diskriminierung	7
4	Vernetzung und Aktivitäten	9
5	Statistik	10
	Zusammensetzung der eröffneten Dossiers	12
	Eingangsart der eröffneten Dossiers	12
	Anteile der bearbeiteten Dossiers pro Verwaltungsbereich	13
6	Einblick in die Praxis	14
	6.1 Kurzbeschreibung exemplarischer Fälle – Ombudstätigkeit	14
	Sozialhilfe	14
	Bauinspektorat	15
	Bernmobil.....	16
	Ort- und Gewerbeполиzei	17
	Immobilien Stadt Bern.....	18
	Steuerverwaltung	18
	Einwohnerkontrolle, Migration und Fremdenполиzei (EMF).....	19
	Sportamt	19
	Kindes- und Erwachsenenschutz	20
	Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün	20
	Energie Wasser Bern	21
	Verwaltungsinterne Konflikte; Personalrecht	21

1 Einleitung

Das Berichtsjahr war in mehrfacher Hinsicht ein aussergewöhnliches Jahr; einerseits und dies in ganz erfreulichem Sinn konnte in den seit September 2019 bezogenen Räumlichkeiten an der Effingerstrasse 4 die Realisierung des Ausbaus der Datenschutz-Aufsichtsstelle (s. Teil Datenschutz-Aufsichtsstelle, Seite 25) erfolgen. Andererseits war das Berichtsjahr aussergewöhnlich in Bezug auf die Covid-19-Situation, welche sowohl die Bevölkerung wie auch die Verwaltung spürbar forderte.

Die Ombudsstelle stellte sich dieser Herausforderung mittels Massnahmen, die einerseits die Umsetzung der Aufgaben als niederschwellige Anlaufstelle und andererseits die Sicherheit der Ratsuchenden und auch der Mitarbeitenden gewährleisteten. So fanden weiterhin Beratungstermine vor Ort statt, es wurden jedoch auch Telefongespräche und Video-Termine angeboten. Der direkte Kontakt hat bei der Ombudsstelle eine besondere Bedeutung, da die Verwaltungsprozesse zunehmend schriftlich bzw. digital erfolgen und die Nachvollziehbarkeit und das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger dadurch oftmals etwas aus dem Blickfeld geraten kann. Es ist bei mündlicher Kommunikation weit einfacher, den Ratsuchenden Abläufe zu erklären und Wege aufzuzeigen und ihnen zu darzulegen, dass sie einen Entscheid, mit dem sie nicht einverstanden sind, an eine höhere Instanz weiterziehen können.

Aufgrund der anhaltenden Pandemielage wurden im Berichtsjahr Vorabklärungen getroffen für die Umstellung der IT- und Telefonie-Infrastruktur auf einen allfälligen und zumindest teilweisen Homeoffice-Betrieb. Als Vertrauensstellen sind den Anforderungen an den Datenschutz und der Informationssicherheit besondere Bedeutung beizumessen. Deshalb wurde entschieden, dass sich die Ombudsstelle und Datenschutz-Aufsichtsstelle nicht am Pilotversuch an der städtischen Avaya-App beteiligen wird.

Die Ombudsfrau wurde im Berichtsjahr von der Aufsichtskommission eingeladen, eine Evaluation des Reglements über die Ombudsstelle, die Whistleblowing-Meldestelle und die Datenschutz-Aufsichtsstelle der Stadt Bern vom 30. November 2017 (OSR; SSSB 152.07) vorzunehmen. Wie bereits in früheren Jahren hat die Ombudsfrau auf die Problematik der Doppelrolle ohne Stellvertretungslösung hingewiesen und auch weitere Punkte aufgegriffen, die aus ihrer Sicht einer näheren Prüfung bzw. Änderung bedürfen. Die Aufsichtskommission hat in der Folge als Grundsatz beschlossen, die Rollenfusion Ombudsperson und Datenschutzbeauftragte aufzuheben und das Reglement OSR einer Revision zu unterziehen.

2 Schwerpunkt Akteneinsichtsrecht der Ombudsstelle

Im Berichtsjahr stellten sich bei verschiedenen Behördenstellen Fragen im Zusammenhang mit der Akteneinsicht durch die Ombudsperson. Die Befugnisse der Ombudsstelle beziehen sich auf eine eigenständige rechtliche Grundlage, die nicht im Zusammenhang steht mit der Akteneinsicht Betroffener in Verwaltungsverfahren bzw. durch Verwaltungsakte.

Die rechtlichen Grundlagen zur Akteneinsicht Betroffener finden sich in Art. 6 und 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Art. 13 Abs. 2 und Art. 29 Abs. 2 Bundesverfassung (BV; SR 101) und Art. 18 und Art. 26 Abs. 2 Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1). Der Anspruch stellt sicher, dass am Verfahren beteiligte Personen die Entscheidungsgrundlagen kennen und sich wirksam zur Sache äussern können. Wo überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, kann die Gewährung der Akteneinsicht gegenüber einer betroffenen Person zumindest vorübergehend eingeschränkt werden.

Demgegenüber ist das Akteneinsichtsrecht der Ombudsstelle in Art. 133 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO, SSSB 101.1) festgelegt, welches in Art. 6 Abs. 2 Ombudsreglement (OSR; SSSB 152.07) konkretisiert wird. So gilt ein umfassendes Akteneinsichtsrecht in sämtliche Akten, die zur Abklärung des jeweiligen Sachverhalts notwendig sind. Darüber hinaus sind die Mitarbeitenden der Stadt Bern und ihrer Betriebe der Ombudsstelle gegenüber in diesem Umfang von der Schweigepflicht befreit. Der Umfang des Akteneinsichtsrecht hängt demnach vom zu überprüfenden Sachverhalt ab. Dabei ist gem. Art. 8 Abs. 5 OSR zu berücksichtigen, dass sich die Überprüfung auf laufende oder abgeschlossene Angelegenheiten beziehen kann. Ohne ein umfassendes Akteneinsichtsrecht kann die Ombudsstelle ihre Aufgabe der Beratung, Schlichtung und Vermittlung nicht wahrnehmen.

Durch ihr umfassendes Akteneinsichtsrecht kann sich die Ombudsstelle bezüglich der Beanstandungen von Ratsuchenden und vom Inhalt der einschlägigen Dokumente selbst ein Bild machen und sicherstellen, sämtlich Einträge zu einer Person prüfen zu können. Dies gilt auch für Dokumente, die aus unterschiedlichen Gründen, wie z. B. aufgrund eines laufenden Verfahrens, der Wahrung von Persönlichkeitsrechten Dritter oder von Geheimhaltungsverpflichtungen, den Betroffenen selbst nicht oder zumindest nicht integral zum Zeitpunkt ihrer geäußerten Beschwerde zugänglich gemacht werden können. Die Akteneinsicht dient ausschliesslich dem Zweck der Auftragserfüllung der Ombudsstelle. Im Rahmen ihres Auftrags kann die Ombudsstelle hier eine wichtige und wirkungsvolle Funktion erfüllen, da die Abklärungen häufig zur Entwarnung führen und den verunsicherten Ratsuchenden dargelegt werden kann, dass sämtliche Akten geprüft worden seien.

Für das Vertrauen in ein korrektes, nachvollziehbares und transparentes Handeln der Verwaltung ist es von entscheidender Bedeutung, sich vergewissern zu können, dass Akten keine falschen Informationen zur eigenen Person enthalten.

In den Gesprächen mit den Ratsuchenden zeigt sich oft, dass grosse Verunsicherungen entstehen können und es wird deutlich, welchen Raum solche Verdachtsmomente für die Betroffenen einnehmen.

In diesem Sinne dient die Ombudsstelle auch der Stadtverwaltung, da durch ihre Tätigkeit unnötige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden und das Vertrauen der Bürger und Bürgerinnen in die Verwaltung gestärkt wird. Zudem kann die Stadtverwaltung aktiv von der Funktion der Ombudsstelle Gebrauch machen, indem sie unzufriedene, misstrauische Bürger und Bürgerinnen an die unabhängige Ombudsstelle weiterweist. Gerade in schwierigen Verfahren kann die Ombudsstelle wichtige Aufklärungsarbeit leisten, den Betroffenen das Verfahren und das Vorgehen der Behörde erklären und zu mehr Sicherheit bezüglich der Rechte und Möglichkeiten verhelfen.

3 Schwerpunktthema rassistische Diskriminierung

Diskriminierung ist ein weitreichender Begriff und bezieht sich aus rechtlicher Sicht grundsätzlich auf alle ungleichen Behandlungen ohne sachliche und vernünftige Rechtfertigung. Artikel 8 Absatz 1 der Schweizerischen Bundesverfassung (BV) legt fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Konkretisiert wird die Rechtsgleichheit mittels Diskriminierungsverbots in Absatz 2, wonach niemand diskriminiert werden darf, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung. Diese Auflistung ist nicht abschliessend. Es muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine ungerechtfertigte nachteilige Behandlung vorliegt.

Am 27.10.2020 fand auf der Ombudsstelle ein fachlicher Austausch mit Itziar Marañón, Projektleiterin im Fachbereich Information und Vernetzung des Kompetenzzentrums für Integration (ab 1. März 2021 Fachstelle für Migrations- und

Rassismusfragen, FMR), statt. Die Fachstelle koordiniert die städtischen Bestrebungen zur Teilhabe der Migrationsbevölkerung sowie zur Bekämpfung von Rassismus. Regelmässig befasst sich die Ombudsstelle mit Fällen, welche in einem Kontext zu rassistischer Diskriminierung stehen, sei es, dass Ratsuchende konkrete Beanstandungen vorbringen oder andernfalls aus den Schilderungen des subjektiven Erlebens diskriminierende Tendenzen erkennbar sind. Die Mitarbeitenden der Ombudsstelle richten sich danach aus, die Anliegen der Ratsuchenden präzise, rasch und in ihrem gesamten Kontext zu erfassen. In diesem Zusammenhang ist Sensibilität gefragt, damit in den Gesprächen mit den Ratsuchenden erkannt wird, dass sie sich diskriminiert fühlen. Zur Sensibilisierung haben sich die Mitarbeitenden der Ombudsstelle im Rahmen eines Workshops mit konkreten Fragestellungen / Aussagen zur Thematik auseinandergesetzt.

4 Vernetzung und Aktivitäten

- Austauschgespräch mit der Ombudsfrau des Kantons Fribourg, Bern, 05.02.2020
- Austauschgespräch mit dem Tiefbauamt / Polizeiinspektorat zum Thema Parkkartenzonen; Bern, 30.07.2020
- Austauschgespräch mit dem Polizeiinspektorat über Zusammenarbeit mit der Ombudsstelle; Bern, 04.08.2020
- Austauschgespräch mit dem Ombudsmann SBB, Daniel Eigenmann; Bern, 05.08.2020
- Präsidentschaft Vereinigung Parlamentarischer Ombudspersonen der Schweiz (VPO+) fürs Jahr 2020; VPO+ Tagung mit Supervision, Zug, 26.08.2020
- Vorstellung und Austausch Ombudsstelle und Datenschutz-Aufsichtsstelle mit der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie; Bern, 15.09.2020
- Austausch mit der Fachstelle für Migration- und Rassismusfragen FMR ; Bern, 27.10.2020

5 Statistik

Die Ombudsstelle wurde im Berichtsjahr von 582 Ratsuchenden konsultiert (Vorjahr 578 Ratsuchende), 172 neue Fälle wurden eröffnet. Zusammen mit den pendenten Fällen aus dem Vorjahr wurden 200 Dossiers bearbeitet, wovon 180 Fälle im Berichtsjahr abgeschlossen werden konnten.

Gleichzeitig bearbeitete die Ombudsstelle 410 Anfragen, die teilweise im Zusammenhang mit der Pandemie-Krise standen, weshalb auch an das Kantonsarztamt und an das Bundesamt für Gesundheit weiterverwiesen wurde.

Wie in den Vorjahren ist auch in diesem Bericht auf das Fehlen einer kantonalen Ombudsstelle hinzuweisen; die Nachfrage wäre ausgewiesen und Synergien auf beiden Staatsebenen im Zeichen eines bürgerfreundlichen und bürgernahen Service Public ausgesprochen ergiebig, da Kanton und Stadt in etlichen Verwaltungsbereichen eng miteinander verflochten sind (bspw. Steuern, Sozialversicherung, Migration, Schule, Polizei).

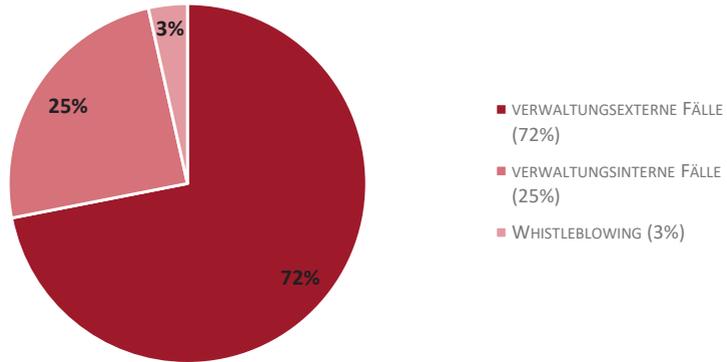
Bei der Meldestelle für Missstände sind 6 Fälle eingegangen (Vorjahr: 4). Ende Jahr waren noch 20 Fälle pendent, die in das neue Geschäftsjahr übertragen wurden.

Die verwaltungsinternen Fälle haben gegenüber dem Vorjahr merklich zugenommen (42 im Berichtsjahr, 27 im Vorjahr), was zu einem grossen Teil im Zusammenhang stand mit Fragestellungen rund um Corona.

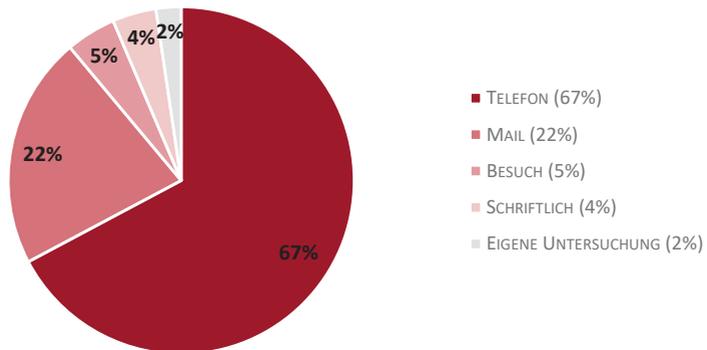
Kennzahlen Gesamtübersicht	2020	2019
Bearbeitete Dossiers	200	245
<i>Dossier aus dem Vorjahr</i>	28	67
<i>Neu eröffnete Dossiers</i>	172	178
Anfragen	410	400
Total Dossier und Anfragen	610	645

Kennzahlen Dossiers	2020	2019
Eröffnete Dossiers	172	178
<i>Fälle der Meldestelle Whistleblowing</i>	6	4
<i>Verwaltungsinterne Fälle (Personalkonflikte)</i>	42	27
<i>Verwaltungsexterne Fälle</i>	124	
Eingangsart der Dossier	172	178
<i>Telefon</i>	115	111
<i>Mail</i>	35	44
<i>Besuch/Besprechung</i>	9	7
<i>schriftlich</i>	7	9
<i>Online</i>	2	0
<i>Eigene Untersuchung</i>	4	7
Abgeschlossene Dossiers; Art der Erledigung	180	217
<i>Vermittlung</i>	38	74
<i>Beratung/rechtliche Prüfung</i>	136	139
<i>Empfehlung</i>	6	4
Bearbeitete Dossiers	200	245
<i>Abgeschlossene Dossiers</i>	180	217
<i>Pendent per Ende Jahr</i>	20	28

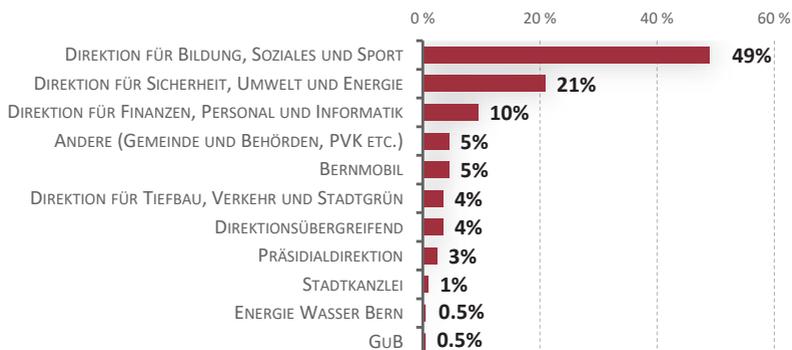
Zusammensetzung der eröffneten Dossiers



Eingangsart der eröffneten Dossiers



Anteile der bearbeiteten Dossiers pro Verwaltungsbereich



Bearbeitete Dossiers im 2020	200
<i>Direktion für Bildung, Soziales und Sport</i>	98
<i>Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie</i>	42
<i>Direktion für Finanzen, Personal und Informatik</i>	19
<i>Andere (Gemeinde und Behörden, PVK etc)</i>	9
<i>Bernmobil</i>	9
<i>Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün</i>	7
<i>Direktionsübergreifend</i>	7
<i>Präsidialdirektion</i>	5
<i>Stadtkanzlei</i>	2
<i>Energie Wasser Bern</i>	1
<i>GuB</i>	1

6 Einblick in die Praxis

Aus Gründen der Vertraulichkeit werden Sachverhalte zur Vermeidung von Rückschlüssen auf Personen teilweise leicht abgeändert.

6.1 Kurzbeschreibung exemplarischer Fälle – Ombudstätigkeit

Sozialhilfe

Ablehnung Kostengutsprache für Zahnprothese

Die ratsuchende Person beschwert sich über seine Zahnprothese, welche sie beim Essen behindere. Sie habe nach der Extraktion seiner Zähne eine sog. Immediatprothese als Sofortmassnahme erhalten, welche wegen der besonderen Kieferstellung und der erschwerten Wundheilung nicht passe, was die Kautätigkeit verunmögliche. Die Zahnärztin habe beim Sozialdienst einen Kostenvorschlag für eine neue Prothese eingereicht, welcher nach vertrauensärztlicher Prüfung abgelehnt worden sei. Stattdessen sei Kostengutsprache für eine Unterfütterung einzelner Zähne erteilt worden, was aus Sicht der ratsuchenden Person die Beeinträchtigung seiner Kaufähigkeit nicht behebe. Die Ombudsstelle nimmt Einsicht in die vertrauensärztlichen Patientenunterlagen und tritt nach Entbindung von der Schweigepflicht in Kontakt mit der Zahnarztpraxis. Es stellt sich heraus, dass eine Teilunterfütterung grundsätzlich als geeignete Massnahme gesehen werden kann, um die Kaufähigkeit wiederherzustellen. Jedoch wären im vorliegenden Fall aufgrund der aussergewöhnlichen Kieferstellung und der gesundheitlichen Verfassung der betreffenden Person eine Alternativlösung angezeigt. Im Rahmen der Vermittlung erfolgt die Kostengutsprache schliesslich für eine alternative Behandlung, der auch sie selber zustimmen kann.

Kostenübernahme bei Heimeintritt

Die ratsuchende Person schildert, dass sie aus familiären Gründen aus einer anderen Gemeinde zurück nach Bern in eine Institution mit Betreuungsunterstützung ziehen möchte. Beim Sozialdienst der Stadt Bern sei daher ein Unterstützungsgesuch eingereicht worden. Auf den Antrag sei mit der Begründung der fehlenden Zuständigkeit nicht eingetreten worden. Da sich die Ratsuchende bereits bei der Wohnsitzgemeinde ab- und in der Stadt Bern angemeldet hatte, erachtete sich indessen auch die ehemalige Wohnsitzgemeinde nicht als zuständig. Die Ombudsstelle tätigte Abklärungen bei den Einwohnerdiensten und beim Sozialdienst der Stadt Bern. Es stellt sich heraus, dass die Anmeldung der ratsuchenden Person bei den Einwohnerdiensten der Stadt Bern storniert worden ist, da sie sich zwischenzeitlich zur Behandlung in einer Klinik in einer anderen Gemeinde begeben hatte und damit nicht mit der Absicht des dauernden Verbleibs in die Stadt Bern gezogen war. Zudem, argumentierten die Einwohnerdienste, begründe der bevorstehende Heimaufenthalt in der Gemeinde Stadt Bern keinen

Wohnsitz, weshalb für eine Kostenübernahme die letzte Wohnsitzgemeinde zuständig sei. Da sich die ratsuchende Person jedoch bei der ehemaligen Wohnsitzgemeinde bereits abgemeldet hatte und damit nirgendwo angemeldet war, fiel die Zuständigkeit auf die Aufenthaltsgemeinde. Die Ombudsstelle konnte zwischen den betroffenen Stellen vermitteln und erreichen, dass der Sozialdienst der Aufenthaltsgemeinde die Kosten für den bevorstehenden Heimaufenthalt übernimmt, bis die Zuständigkeit abschliessend geklärt wird. Die ratsuchende Person war erleichtert, in die Nähe ihrer Familie ziehen zu können und den zugesicherten Platz im betreuten Wohnen nicht zu verlieren.

Unterstützungsleistungen bei Arbeitseinsätzen

Die ratsuchende Person beschwert sich darüber, die Integrationszulagen und Auslagen für Erwerbsunkosten (Essensgeld und Libero-Abo) nicht für die ganze Dauer des Arbeitseinsatzes erhalten zu haben. Die Ombudsstelle nimmt Abklärungen vor und der Sozialdienst stellt eine Übersicht der Auszahlungen zur Verfügung. Es stellt sich heraus, dass die Auszahlungen der Leistungen korrekt erfolgt sind für alle Monate, in welchen die Arbeitsrapporte für die Arbeitseinsätze vorlagen. Der ratsuchenden Person konnte beschieden werden, dass sie die fehlenden Arbeitsrapporte noch nachliefern könne bzw. müsse, um die Beiträge für die monierten Zeiträume noch nachträglich erhalten zu können. Oftmals ist es für Personen, die vom Sozialdienst unterstützt werden, anspruchsvoll, die Übersicht über die administrativen Unterlagen zu behalten und dem Sozialdienst alle erforderlichen Dokumente vorzulegen. Die Ombudsstelle kann hier unterstützend zur Verfügung stehen.

Bedarfsdeckungsprinzip

Die ratsuchende Person erklärt, seit längerem vom Sozialdienst der Stadt Bern unterstützt zu werden. Anlässlich des Wechsels des für sie zuständigen Sozialarbeitenden habe sie erfahren, dass die Auslagen für den Arbeitsweg vom Sozialdienst übernommen werden. Sie habe diese Leistung nachträglich für ein Jahr rückwirkend erhalten, nicht jedoch für die früheren Jahre. Die Abklärungen der Ombudsstelle ergeben, dass länger zurückreichende Unterstützungen gestützt auf das Bedarfsdeckungsprinzip nicht gewährt werden können, da sich die Sozialhilfe nicht auf bereits überwundene Notlagen erstreckt. Die Ratsuchende ist zwar nicht erfreut über das Ergebnis, zeigt sich aber für die Beratung und Abklärung sehr dankbar.

Bauinspektorat

Illegale Bautätigkeit?

Die Ratsuchenden bringen vor, sich beim Bauinspektorat erkundigt zu haben, ob ein Anbau auf der Nachbarparzelle den Bauvorschriften entspreche. Im Weiterverlauf der Angelegenheit sei dem Nachbarn bekannt geworden, wer die Meldung an das Bauinspektorat vorgenommen habe. Das sei ganz klar nicht ihre Meinung gewesen, auf diese Weise in Erscheinung zu treten. Die Abklärungen beim Bauinspektorat ergaben, dass – in korrekter Weise - ein baupolizeiliches Verfahren eröffnet worden ist, nachdem nach Besichtigung vor Ort auf dem öffentlichen Grund nicht eindeutig beurteilt werden

konnte, ob es sich tatsächlich um eine illegale Bautätigkeit handelt. Wie das Bauinspektorat ebenfalls korrekt darlegte, können Personalien im Laufe des Verfahrens infolge des Akteneinsichtsrecht des Angezeigten ohne triftigen Grund nicht geheim gehalten werden. Es stellte sich in der Folge heraus, dass es sich um eine nicht baubewilligungspflichtige Baute handelte. Die Ratsuchenden hätten sich bei der gemeinsamen Besichtigung gegenüber dem Bauinspektorat distanzieren oder das Anliegen von Anfang an anonym deponieren können.

Bernmobil

Fahren ohne gültigen Fahrausweis

Der Ratsuchende beschwert sich darüber, dass er eine Busse von Bernmobil wegen Fahrens ohne gültigen Fahrausweises erhalten habe. Er sei damit nicht einverstanden, da er jahrelang ein Libero-Abo gehabt und dieses nun wegen dem vom Arbeitgeber angeordneten Homeoffice nicht erneuert habe. Er sei es sich nicht gewohnt, ein Ticket zu lösen, wollte aber bestimmt nicht schwarzfahren. Er finde es unverhältnismässig, dass Bernmobil auch unter diesen Umständen sofort büssen würde und fände eine Mahnung angemessen. Er habe sich an den Kundendienst gewendet und dort abschlägige Antworten erhalten. Die Ombudsperson legt dar, dass ein stufenweises Vorgehen nicht vorgesehen sei und Passagiere ohne gültigen Fahrschein eine Busse zu gewärtigen hätten. Der Ratsuchende zeigt sich weiterhin sehr unzufrieden mit Bernmobil und überlegt sich, die Busse anzufechten. Dafür wird er auf den Rechtsweg verwiesen.

Fehlende Kulanz

Die ratsuchende Person bringt vor, in grosser Eile ins Tram eingestiegen zu sein und per SBB-App einen Fahrschein gekauft zu haben. Da der Ticketkauf erst kurz nach Fahrtaufnahme abgeschlossen gewesen und sie unvermittelt neben der Türe in eine Kontrolle geraten sei, sei sie gebüsst worden. Sie habe auf die Einsicht der Kontrolleure gehofft, dass sie keine Schwarzfahrerin sei. Es sei ihr jedoch überhaupt kein Verständnis entgegengebracht worden. Abklärungen ergaben, dass der digitale Fahrschein 5 Sekunden nach Wegfahrt von der Haltestelle auf dem Handy verfügbar gewesen war.

Bernmobil stellte sich auf den Standpunkt, dass die Mitarbeitenden der Ticketkontrolle nicht beurteilen könnten und auch nicht dürften, ob ein Fahrgast absichtlich oder aus Versehen keinen gültigen Fahrausweis besitzt. Aus diesen Gründen und im Sinne der Gleichbehandlung aller Fahrgäste hielt Bernmobil an der Forderung gegenüber dem Ratsuchenden fest. Für die Ombudsstelle ist nachvollziehbar, dass E-Tickets ein gewisses Missbrauchsrisiko bergen, da diese jederzeit und nicht nur vor dem Einstieg ins Fahrzeug gelöst werden können. Der Ombudsstelle erscheint die Busse bzw. Festhalten an der Busse im vorliegende Fall als unverhältnismässig. Der Grundsatz von Recht und Billigkeit muss auch hier Geltung haben. Bernmobil wird empfohlen, eine Kulanzpraxis in Unterscheidung zu Missbrauchsfällen zu entwickeln.

Ort- und Gewerbeполиzei

Perimeter der Parkkartenzone

Die ratsuchende Person schildert, sie wohne in Bern und erhalte seit mehreren Jahren eine Parkkarte für Anwohner*innen. Nun habe sie ein Schreiben der Orts- und Gewerbeполиzei erhalten, in welchem ihr mitgeteilt worden sei, dass sie keine Parkkarte mehr erhalte, da die Voraussetzungen nicht erfüllt seien. Auf Nachfrage bei der Orts- und Gewerbeполиzei sei ihr mitgeteilt worden, dass sie in einer autoarmen Siedlung wohne, welche ausserhalb der anspruchsberechtigten Parkkartenzone liege und kein Anspruch auf einer Anwohnerparkkarte gegeben sei. Die Abklärungen der Ombudsstelle ergeben, dass das System der Parkkartenzonen früher manuell geführt wurde; die Zonen wurden von Hand eingetragen. Dabei sei es jeweils in Einzelfällen zu Fehlern gekommen. Mit der Umstellung auf ein elektronisches System seien die betroffenen Personen informiert worden. Im vorliegenden Fall liege die Wohnsiedlung nicht im Perimeter. Somit hätte die Parkkarte auch in früheren Jahren korrekterweise nicht ausgestellt werden sollen. Im Sinne einer Übergangslösung konnten sich die Involvierten auf die Verlängerung der Bewilligung um weitere 6 Monate einigen. Dies gab der ratsuchenden Person den Spielraum, um eine Anschlusslösung zu finden.

Keinen Anspruch auf eine Parkkarte

Die ratsuchende Person berichtet, sie habe in einem Unternehmen gearbeitet, welches ihr ein Fahrzeug zur Verfügung gestellt habe. Im Fahrzeugausweis sei sie als Nutzer eingetragen gewesen und sie habe entsprechend eine Parkkarte lösen können. Nun sei sie nicht mehr bei diesem Unternehmen tätig und benütze regelmässig das Fahrzeug einer Privatperson. Obwohl auch für diesen Fall ein Eintrag im Fahrzeugausweis vorliege, sei ihr keine Parkkarte ausgestellt worden.

Die Abklärungen der Ombudsstelle ergeben, dass gestützt auf die Parkkartenverordnung (PKV; SSSB Nr. 761.232) Parkkarten auf Anwohner mit Wohnsitz in der Stadt Bern oder auf einen Geschäftsbetrieb mit Sitz in Bern ausgestellt werden können. Zusätzlich wird eine Parkkarte erteilt, wenn der/die Fahrzeughalter*in eine Firma ist und die im Fahrzeugausweis vermerkte Person in der Stadt Bern wohnhaft ist. Im vorliegenden Fall ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, weshalb die Orts- und Gewerbeполиzei korrekt vorgegangen ist. Die ratsuchende Person zeigt sich verärgert über das Ergebnis der Abklärungen. Sie wird auf den Rechtsweg verwiesen.

Anwohner stören sich an einem Popup

Die Ratsuchenden stören sich am Betrieb eines Popups in einem kleinen Park bei einer Tramhaltestelle, da der ganze Park offenbar wegen der Zugangsbeschränkung durch die Pandemiemassnahmen durch Seile abgesperrt und für Fussgänger nicht mehr benutzbar sei, was den Ratsuchenden den Zugang zur Tramhaltestelle erschwere. Im Übrigen würde die Anwohnerschaft gestört durch alkoholisierte Besucher sowie verschmutzte Gehwege. Die Ombudsstelle nimmt Einsicht in die Betriebsbewilligung sowie in Protokolle der Kontrolleure. Auch die Abklärungen bei der Orts- und Gewerbeполиzei zeigen, dass

kein Alkoholausschank an bereits alkoholisierte Personen erfolgt und sich die Betreiber an die Auflagen halten. Zudem ist die Begehbarkeit der Querstrasse und damit der Zugang zur Tramhaltestelle gewährleistet.

Immobilien Stadt Bern

Keine Erstreckung des Mietvertrags

Der Ratsuchende lebe in einer Wohnung von Immobilien Stadt Bern. Ihm sei die Wohnung gekündigt worden, weil er die Miete nicht bezahlt habe und eine Kündigungsandrohung verstreichen liess. Er tritt auf der Ombudsstelle äusserst ungeduldig auf und erklärt, dass er auf keinen Fall bereit sei, die Wohnung zu verlassen. Abklärungen bei Immobilien Stadt Bern ergeben, dass keine Möglichkeit auf eine nochmalige Verlängerung des Mietverhältnisses besteht, da der Ratsuchende etliche Chancen erhalten habe, sich jedoch nicht kooperativ zeige und auch immer wieder negativ in Erscheinung getreten sei, was zu Reklamationen der Nachbarschaft geführt habe. Die Ombudsstelle teilt dem Ratsuchenden mit, dass vorliegend keine Vermittlungslösung erzielt werden konnte. Er wird über den Rechtsweg aufgeklärt.

Steuerverwaltung

Ablehnung Steuererlass

Die Ratsuchende habe bei der Steuerverwaltung der Stadt Bern ein Erlassgesuch eingereicht, welches abgelehnt worden sei. Sie habe in den Vorjahren auch schon positiven Entscheid erhalten und könne die Ablehnung daher nicht nachvollziehen. Die Ombudsstelle prüft die von der Ratsuchenden eingereichten Unterlagen und bespricht diese mit ihr. Es zeigt sich, dass die Ratsuchende neben der AHV-Rente auch noch Ergänzungsleistungen erhalten hatte und daher das betriebsrechtliche Existenzminimum im fraglichen Jahr überschritten wurde. Der Ratsuchenden wird dies anhand der Unterlagen erklärt. Mit der Steuerverwaltung kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. Die Ratsuchende bedankt sich für die Abklärungen, erachtet es jedoch weiterhin als unfair, dass sie in ihrer schwierigen finanziellen Situation überhaupt noch Steuern bezahlen müsse.

Übersicht über Steuerausstände

Die ratsuchende Person berichtet, dass er noch ausstehende Steuerschulden aus seiner Unterstützungszeit beim Sozialdienst habe, aber nicht verstehe, wie es dazu gekommen sei, da Unterstützungsleistungen vom Sozialdienst steuerfrei seien. Die Ombudsstelle klärt bei der Steuerverwaltung der Stadt Bern die vom Ratsuchenden vorgebrachten Anliegen ab. Es stellt sich heraus, dass der Ratsuchende nach Ermessen besteuert worden ist, weil er seine Steuererklärungen nicht eingereicht hat. Selbst wenn der Ratsuchende durch den Sozialdienst unterstützt wird, muss dieser seine Steuererklärungen fristgerecht einreichen. Ferner hat der Ratsuchende die aus der Nichteinreichung der Steuer-

erklärung entstandenen Mahngebühren nicht bezahlt, was zu zusätzlichen Steuerschulden geführt hat. Die ratsuchende Person wird über ihre Ausstände informiert; sie ist dankbar für den ihr verschafften Übersicht.

Einwohnerkontrolle, Migration und Fremdenpolizei (EMF)

Wirtschaftliche Unabhängigkeit als Integrationskriterium

Die Ratsuchende habe alle Unterlagen für ein Umwandelgesuch ihrer Aufenthaltsbewilligung in eine Niederlassungsbewilligung eingereicht. Das Gesuch sei jedoch mit der Begründung abgelehnt worden, sie müsse während einer substantiellen Zeitdauer (mindestens ein Jahr) wirtschaftlich unabhängig sein, da die Familie lange Sozialhilfe bezogen hätte. Die Abklärungen der Ombudsstelle ergeben, dass für die Umwandlung des Aufenthaltstitels in eine Niederlassungsbewilligung keine zeitliche Mindestdauer für die wirtschaftliche Unabhängigkeit vorgegeben wird. Vielmehr ist unter anderem die wirtschaftliche Unabhängigkeit im Rahmen einer Verhältnismässigkeitsprüfung in jedem Einzelfall zu beurteilen. Um die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu erfüllen, genüge es daher nicht, dass die Familie nicht mehr Sozialhilfe erhalte, sondern es gilt stets die allgemeine finanzielle Situation zu berücksichtigen, d.h. inklusive die wahrscheinliche finanzielle Entwicklung auf längere Sicht. Der Ratsuchenden steht offen, ob sie Einsprache gegen die Verfügung erhebt oder die Jahresfrist abwartet, um erneut ein Gesuch zu stellen.

Klarheit im Papiersdschungel

Die ratsuchende Person und ihre Familie seien vorläufig aufgenommen und seit über fünf Jahren in Bern wohnhaft. Sie ersucht die Ombudsfrau um Überprüfung und Mithilfe beim Ausfüllen des Antragsformulars für eine Aufenthaltsbewilligung. Die Ombudsfrau prüft die Unterlagen und erklärt ihr, welche Unterlagen noch beizubringen sind. Sie bedankt sich für die Beratung.

Sportamt

Ungleichbehandlung bei ermässigten Eintritten

Die ratsuchende Person schildert, sie habe eine Jahreskarte für ein städtisches Hallenbad kaufen wollen, wobei Erwachsene CHF 310 und Studierende 205 zu bezahlen hätten. Obwohl sie ein Studium absolviere und sich mit der Legitimationskarte ausgewiesen habe, sei ihr die Ermässigung nicht gewährt worden mit der Begründung, dass sie bereits berufstätig sei. Sie habe das Sportamt kontaktiert und erfahren, dass eine Person, die als Student über eine abgeschlossene Ausbildung verfüge, nicht als Student gelte. Die ratsuchende Person ist empört über die Ungleichbehandlung von Studierenden. Die Abklärungen der Ombudsstelle beim Sportamt ergeben, dass tatsächlich zwischen Studierenden in Erst- und Studierenden in Zweitausbildung unterschieden wird. Zur einheitlichen Handhabung gelte die Regel, dass Vollzeitstudierende in Erstausbildung die Ermässigung auf eine Jahres- oder Halbjah-

reskarte gewährt werde. Studierenden, welche neben dem Studium die Möglichkeit hätten, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, was bei Zweitausbildungen meistens der Fall sei, werde keine Vergünstigung gewährt. Die Ombudsstelle erachtet diese Praxis als rechtswidrig und spricht eine schriftliche Empfehlung aus, diese sofort anzupassen. Um Konflikte mit dem Gesetz und insbesondere die Ungleichbehandlung von Studierenden zu vermeiden, entscheidet das Sportamt folglich, den vergünstigten Eintritt allen Studierenden zu gewähren, bis die Tarifgestaltung geklärt und die dafür notwendige Rechtsgrundlage geschaffen sei.

Kindes- und Erwachsenenschutz

Zu viel ausbezahlte Sozialhilfe durch den Beistand

Die ratsuchende Person schildert, sie habe Mahnungen für offene Arztrechnungen erhalten. Da sie vom Sozialdienst unterstützt und das Geld von ihrem Beistand verwaltet werde, gehe sie davon aus, dass sich der Beistand um die Rechnungsbegleichung kümmere. Als sich die Ratsuchenden für Informationen an das Amt für Erwachsenen- und Kinderschutz (EKS) wendet, sei ihr mitgeteilt worden, dass nach dem Beistandswechsel verschiedene offene Rechnungen bestehen würden. Die Abklärungen der Ombudsstelle beim EKS ergeben, dass Rechnungen in der Höhe von ca. CHF 5'400 offen sind. Das Amt erklärt den Fehlbetrag damit, dass der vorherige Beistand über längere Zeit zu viel Grundbedarf ausbezahlt habe und somit dieses Geld für die Bezahlung der Rechnungen nicht mehr vorhanden gewesen sei. Das EKS stellt in Aussicht, einen Lösungsvorschlag auszuarbeiten. Die Ombudsstelle teilt dem EKS mit, dass zumindest zu prüfen sei, welche Ausstände als Schaden (Staatshaftung für das sorgfaltswidrige Verhalten des Beistandes) durch das Amt zu übernehmen seien. Schliesslich kann eine Einigung dahingehend gefunden werden, dass die Ausstände vom EKS übernommen werden und die Ratsuchende einen Teil der zu viel bezogenen Sozialhilfe in Raten zurückerstattet.

Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün

Beschädigung Grüncontainer

Die ratsuchende Person habe einen Grüncontainer von der Stadt gekauft, welcher bei einer Entleerung durch Entsorgung Bern beschädigt worden sei. Sie habe bisher erfolglos um Ersatz des Containers er sucht und sei der Ansicht, dass die Kosten für die Grünentsorgung zu stornieren seien, solange die Frage mit dem Containerersatz nicht geklärt sei. Die Ombudsstelle prüft die Angelegenheit und kommt zum Schluss, dass die Behörde zurecht darauf hinweist, dass der Schaden nicht nachweislich beim Entleerungsvorgang entstanden sei und dieser auch altersbedingt erfolgt sein könnte. Die Stadt hat sich bei der betreffenden Person gemeldet und die kostenlose Entsorgung des alten Containers angeboten. Da der Container weiterhin benutzbar ist, werden die laufenden Kosten für die Leerungen erhoben. Die ratsuchende Person ist einsichtig und zeigt sich mit den Abklärungen zufrieden.

Energie Wasser Bern

Fehler bei der Jahresrechnung

Die ratsuchende Person schildert, dass sie bereits seit längerer Zeit einen Vorkassenzähler habe, da sie Stromrechnungen nicht rechtzeitig bezahlt habe. Sie benütze eine Prepaidkarte, welche sie regelmässig auflade und das Guthaben auf den Vorkassenzähler übertrage. Obwohl sie nur den Strom beziehen könne, welchen sie im Voraus gekauft habe, falle die Jahresrechnung höher aus, was nicht stimmen könne. Sie unterbreite Quittungsbelege der Aufladungsbeträge. Die Abklärungen der Ombudsstelle ergeben, dass EWB bei der Jahresrechnung nicht alle Einzahlungen berücksichtigt hat und ihr folglich höhere Tagesraten hinterlegt wurden. EWB entschuldigt sich bei der betroffenen Person für den begangenen Fehler und zeigt sich mittels Bern City Gutschein im Wert von CHF 25 erkenntlich. Die ratsuchende Person zeigt sich zufrieden und bedankt sich bei der Ombudsstelle für die Abklärungen.

Verwaltungsinterne Konflikte; Personalrecht

Risikogruppe Covid-19

Die ratsuchende Person schildert, sie gehöre aufgrund ihrer gesundheitlichen Verfassung zur Risikogruppe von Covid-19. Da offenbar am Arbeitsplatz die Abstands- und Hygieneregeln nicht eingehalten werden, könne sie nicht zur Arbeit erscheinen. Da ihre Tätigkeit nur vor Ort und nicht im Homeoffice verrichtet werden könne, befürchtet sie, sie könnte letztendlich gekündigt werden, wenn sie darauf beharre, keine Einsätze zu leisten. Die Ombudsstelle legt der ratsuchenden Person dar, dass sie bezüglich Risikobeurteilung ein ärztliches Attest benötige und sie beurlaubt werden müsse, wenn die Einhaltung der BAG-Massnahmen am Arbeitsplatz nicht gewährleistet sei.

Ungenügende Zwischenbeurteilung

Die ratsuchende Person erwähnt, sie habe bisher immer gute Bewertungen für ihre Arbeit erhalten. Nun habe sie vom Vorgesetzten eine schlechte Zwischenbeurteilung erhalten, mit welcher sie nicht einverstanden sei. Die Ombudsfrau rät der ratsuchenden Person, eine schriftliche Stellungnahme zur Mitarbeiterbeurteilung zu verfassen, eventuell auch Beispiele bezüglich der als unfair empfundenen Bewertungen vorzubringen und sich auch zu den formulierten Zielen zu äussern. Damit sei auch ihre Sichtweise dokumentiert.

Gesuch unbezahlter Urlaub

Die ratsuchende Person habe mehrere Monate unbezahlten Urlaub beantragt, was ihr gewährt worden sei. Aufgrund der Pandemie habe sie die Ferienpläne jedoch nicht realisieren können und deshalb um eine Verschiebung des Urlaubs für die Zeit der Lockerung der Pandemie-Massnahmen gebeten. Der Vorgesetzte habe dies abgelehnt. Sie will wissen, ob dieses Vorgehen rechtmässig sei, was ihr von der Ombudsstelle betätigt wird. Der Arbeitgeber hatte in der Ressourcenplanung bereits Dispositionen getroffen und aus den Covid-Vorschriften und den Praxisanwendungen kann kein Recht auf Verschiebung

eines pandemiebedingten Hindernisses zum Antritt einer Ferienreise des Mitarbeitenden abgeleitet werden.

Gestörte Kommunikation mit dem Vorgesetzten

Die ratsuchende Person beanstandet, dass sie Kommunikationsschwierigkeiten mit ihrer vorgesetzten Person habe. So könne sie beispielsweise Themen nicht direkt ansprechen und auch andere Mitarbeitende trauten sich nicht, kritische Meinungen zu äussern. Werde ein Anliegen in der Team-Sitzung angesprochen, gehe sie nicht darauf ein, sondern würde angesprochene Themen oftmals wiederaufnehmen, wenn die betroffenen Mitarbeitenden frei hätten. Es gebe selten positive Feedbacks der Führung. Das schlechte Arbeitsklima beschäftige sie stark. Das Team habe sich bereits vor einiger Zeit vertraulich an die Linienvorgesetzten gewendet. In der Folge habe es ein Gespräch gegeben und man habe Massnahmen zur Verbesserung vereinbart, welche keine Verbesserungen bewirkt hätten. Mit der ratsuchenden Person werden Optionen besprochen, wie sie weiter vorgehen könnte. Dabei stellt sich heraus, dass sie eine Stelle in Aussicht hat und abwarten will, wie es im Bewerbungsprozess weitergehe. Schliesslich meldet sie der Ombudsstelle zurück, dass sie eine neue Stelle gefunden habe und das Arbeitsverhältnis bei der Stadt beende.



III. Tätigkeitsbericht 2020

Datenschutz-Aufsichtsstelle

Gemäss Artikel 37 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSS 152.04) i.V. mit Art. 13 und 19 Abs. 2 des Ombudsreglements vom 30. November 2017 (OSR; BSSS 152.07) berichtet die Datenschutzbeauftragte dem Stadtrat über deren Tätigkeit im Jahr 2020.

Bern, im April 2021

Mirjam Graf,

Datenschutzbeauftragte der Stadt Bern

Inhaltsverzeichnis Teil Datenschutz-Aufsichtsstelle

1	Ausbau der Datenschutz-Aufsichtsstelle	25
2	Erfordernis und Bedeutung der Unabhängigkeit	26
	2.1 Rechtliche Grundlagen	26
	2.2 Der/die Datenschutzbeauftragte als Anwalt/Anwältin der betroffenen Personen	27
3	Zusammenarbeit DSA und ICT-Sicherheit	28
	3.1 Überblick	28
	3.2 Review des überarbeiteten Compliance Check Prozesses	28
	3.3 Nachträgliche Überprüfung des Compliance Check Tools.....	29
	3.4 Risikobasierte Priorisierung der städtischen Applikationen	30
4	Der Prozess der Vorabkontrolltätigkeit	31
	4.1 Prävention durch Beratung.....	31
	4.2 Die Durchführung der Vorabkontrolle	31
	4.2.1 Vorverfahren	31
	4.2.2 Ordentliches Vorabkontrollverfahren.....	32
5	Vernetzung und Aktivitäten	35
6	Statistik	35
7	Einblicke in die Praxis: Themenschwerpunkte	37
8	Einblicke in die Praxis: Einzelanfragen und Beratungsfälle	41

1 Ausbau der Datenschutz-Aufsichtsstelle

Die vom Gemeinderat vorangetriebene Digitalisierung der Verwaltung verlangt nach hoher Aufmerksamkeit für den Datenschutz und die Informationssicherheit (ISDS). Entsprechend nimmt der Bedarf nach ISDS-Kompetenz in der Verwaltung laufend zu und damit auch der Ressourcenbedarf bei der Datenschutz-Aufsichtsstelle. Durch den zunehmenden elektronischen Behördenverkehr steigt auch der Informationsbedarf bei Betroffenen, welche sich auch ganz generell bei Fragestellungen rund um den Datenschutz im Zusammenhang mit der personenbezogenen Datenbearbeitung durch die städtische Verwaltung an die Datenschutz-Aufsichtsstelle wenden können. Die Aufsichtskommission hat deshalb die Weichen gestellt und mit der Bereitstellung von Mitteln eine gute Grundlage für den unabhängigen Datenschutz in der städtischen Verwaltung geschaffen. Im Berichtsjahr wurden zwei neue Teilzeitstellen geschaffen, um die anstehenden Aufgaben hinsichtlich Datenschutz und Informationssicherheit sowie generell anspruchsvolle Rechtsfragen und technische Problemstellungen inskünftig gesetzeskonform sowie bedürfnis- und zeitgerechter umsetzen zu können (s. dazu vorangehend II. Organisation / Personelles, Seite 1f.).

2 Erfordernis und Bedeutung der Unabhängigkeit

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 13 der Bundesverfassung (BV; SR 101) hat jede Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten. Die Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) gewährleistet ebenfalls das Grundrecht auf Privatsphäre (Art. 12 Abs. 3 KV) und Datenschutz (Art. 18 KV). Datenschutz stellt damit ein verfassungsmässiges Recht, ein Grundrecht, dar. Bereits auf Stufe Kantonsverfassung werden Grundsätze für den Umgang mit Personendaten festgelegt:

- Behörden dürfen Personendaten nur bearbeiten, wenn eine gesetzliche Grundlage dafür besteht und die Daten für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignet und notwendig sind (Art. 18 Abs. 2 KV).
- Behörden haben ebenfalls dafür zu sorgen, dass die bearbeiteten Daten richtig und vor missbräuchlicher Verwendung gesichert sind (Art. 18 Abs. 3 KV).

Das kantonale Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04) konkretisiert die Pflichten der Behörden bei der Bearbeitung von Personendaten und die Rechte der betroffenen Personen. Zudem regelt es die Stellung der kantonalen und kommunalen Aufsichtsstellen gegenüber den Behörden und betroffenen Personen.

Gemäss Art. 33 KDSG bezeichnen Gemeinden für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle, wobei die kantonale Aufsichtsstelle die (materielle) Oberaufsicht ausübt.

Gemäss Art. 33a KDSG erfüllen die Aufsichtsstellen die gesetzlichen Aufgaben selbstständig und unabhängig. Sie sind nur der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet. Diese Bestimmung wurde anlässlich der Revision des KDSG von 2008 aufgrund der Vorgaben des EU-Rechts aufgenommen. Dabei handelt es sich um Vorgaben, die zwingend erfüllt werden müssen, damit das Erfordernis eines genügenden Datenschutzniveaus als Voraussetzung für eine Teilnahme der

Schweiz an den ratifizierten bilateralen Abkommen mit der EU weiterhin besteht. Diese Vorgaben werden auch weiterhin unverändert unter dem revidierten Datenschutzgesetz des Bundes (Inkraftsetzung voraussichtlich 2022) sowie dem ratifizierten Datenschutzübereinkommen SEV 108 + des Europarats gelten.

Im Übrigen wird zur Frage der Unabhängigkeit der Aufsichtsstellen unter Ziff. 2.3.5. des Vortrags vom 17.10.2007 des Regierungsrats an den Grossrat betreffend Änderung des Datenschutzgesetzes¹ ausdrücklich ausgeführt: Für die Gemeinden und andern gemeinderechtlichen Körperschaften gilt das Datenschutzgesetz grundsätzlich in gleicher Weise wie für den Kanton. Auf die gemeinderechtlichen Körperschaften anwendbar sind namentlich die Bestimmungen über die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht. Dies wird somit auch in Zukunft kraft übergeordnetem (internationalen und nationalem) Recht Gültigkeit haben.

2.2 Der/die Datenschutzbeauftragte als Anwalt/Anwältin der betroffenen Personen

Eine funktionierende Datenschutz-Aufsicht setzt die Unabhängigkeit sowie die Weisungsfreiheit voraus. Dazu gehören transparente und demokratische Nominierungs- und Ernennungsprozesse zur Amtseinsetzung der Datenschutzbeauftragten, effektive Regulierungsinstrumente und eine solide Finanzierung. Datenschutzbeauftragte müssen im Rahmen ihrer Aufgaben auch kritische Stellungnahmen abgeben und Kontrollen durchführen können, um Schwachstellen zu entdecken und sie sollen unabhängig von Einzelinteressen beraten können. Datenschutzbeauftragte achten stellvertretend für betroffene Personen auf den Schutz des Persönlichkeitsrechts und auf die Einhaltung der zugehörigen Bestimmungen durch die datenbearbeitenden Behörden. In Abgrenzung zur IT-Sicherheit nehmen Datenschutzbeauftragte Bewertungen beim Einsatz von Systemen

¹https://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/aufsicht/datenschutz/vortraege_zu_erlassen.assetref/dam/documents/JGK/DS/de/DS_Vortrag-des-Regierungsrates-an-Grossen-Rat-betreffend-Aenderung-Datenschutzgesetz_de.pdf

vor, aus dem Blickwinkel des Risikos für die Einschränkungen des Persönlichkeitsrechts der betroffenen Personen.

3 Zusammenarbeit DSA und ICT-Sicherheit

3.1 Überblick

Im Rahmen des Projektes «Datenschutz & Security (DS) Compliance Check» arbeitete die DSA Stadt Bern im Berichtsjahr eng mit der ICT-Sicherheit der Stadt Bern zusammen. Ziel dieses Projektes ist es, die Stadtverwaltung stets aktuell über den Konformitätsstatus ihrer eingesetzten Anwendungen ins Bild setzen zu können. Um dies zu ermöglichen, haben die Informatikdienste (ID) die Anwendung "ICCT – ICT Compliance Check Tool" aufgebaut. Das Tool beinhaltet die Datenerhebung bei den Applikationsverantwortlichen sämtlicher städtischer Applikationen, in welchem auch die zur Prüfung der Datenschutzkonformität relevanten ISDS-Dokumente erfasst werden. Das Compliance Check Tool (CCT) dient ebenso der Dokumentation des Konformitätsstatus im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung durch die ICT-Sicherheit sowie der Kontrolle der DSA. Regelmässig finden zwischen der ICT-Sicherheit und der DSA Meetings zur Besprechung offener Fragen und zur Terminierung der Geschäfte statt.

Die intensive und konstruktive Zusammenarbeit zwischen der DSA und der ICT-Sicherheit beinhaltetete im Berichtsjahr das Review des überarbeiteten Compliance Check Prozesses, die nachträgliche Überprüfung des Compliance Check Tools sowie die risikobasierte Priorisierung der im Tool aufgelisteten Applikationen. Auf diese drei Tätigkeitsfelder wird im Folgenden detaillierter eingegangen.

3.2 Review des überarbeiteten Compliance Check Prozesses

Die DSA erachtet den Compliance Check Prozess mitsamt dem Compliance Check Tool grundsätzlich als ein sehr nützliches Instrument von entscheidender Bedeutung, um die ISDS-Konformität städtischer ICT-Vorhaben zu prüfen und beurteilen zu können. Die DSA begrüsst es, frühzeitig in ICT-Vorhaben einbezogen zu

werden (sog. präventive Aufsicht), um die Projektverantwortlichen in Fragen des Datenschutzes unterstützen und beraten zu können. Dazu gehört auch die rechtliche Beurteilung, ob ein Vorhaben überhaupt der Vorabkontrollpflicht unterliegt und auch, um Projektverantwortliche über die datenschutzrechtlichen Prinzipien (bspw. «privacy by design» oder «privacy by default») zu informieren. Durch den frühzeitigen Einbezug kann das Risiko von erheblichen Befunden betreffend Verletzung der Datenschutzkonformität bei einer allfälligen späteren Vorabkontrolle seitens der DSA entscheidend reduziert werden. Wird die DSA hingegen erst im ordentlichen Vorabkontrollverfahren in ein ICT-Vorhaben involviert, spitzt sich die Beurteilung auf die Frage zu, ob eine Datenbearbeitung zulässig ist oder nicht (mehr dazu nachfolgend unter Ziffer 4.1, Seite 31).

3.3 Nachträgliche Überprüfung des Compliance Check Tools

Da die DSA für die Beurteilung der ISDS-Konformität der zu prüfenden Applikationen weitgehend auf die im Compliance Check Tool hinterlegten Sachdaten (Risikoanalyse, ISDS-Konzept etc.) abstellt, ist die Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit dieser Sachdaten von hoher Bedeutung. Dementsprechend hat die DSA aufgrund der nachträglichen Überprüfung auch Empfehlungen abgegeben, um ein detailliertes Benutzerberechtigungskonzept auszuarbeiten, welches gemäss dem «Need to Know»-Prinzip den Nutzenden nur die zur Erfüllung des Zweckes der Datenbearbeitung notwendigen Rechte zugestehen soll. Dies würde zu einer entscheidenden Erhöhung der Vertraulichkeit der Daten im Compliance Check Tool führen. Ein weiterer zentraler Punkt ist die Beeinträchtigung der Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns durch nachträgliche Änderung der Sachdaten und somit der Grundlagen der DSA-Prüfarbeiten. Um dies zu verhindern und jederzeit Rechenschaft über die den ISDS-Prüfungen zu Grunde liegenden Daten ablegen zu können, hat die DSA den Applikationsverantwortlichen empfohlen, eine Dokumentengenerierung in das Compliance Check Tool zu implementieren. Dadurch wird sichergestellt, dass die DSA die Prüfungsgrundlagen als separate Dokumente referenzieren kann.

Eine weitere Empfehlung wurde bezüglich Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und der DSA abgegeben: Damit Berichtsentwürfe an die zuständigen Verwaltungsstellen gesendet werden und die Projektverantwortlichen zu Befunden und Empfehlungen der DSA Stellung nehmen können, ist der zusätzlicher Status «Stellungnahme von Verwaltung» erforderlich.

3.4 Risikobasierte Priorisierung der städtischen Applikationen

Im Compliance Check Tool sind knapp 400 städtische Applikationen gelistet. Aufgrund dieser hohen Anzahl hat die DSA im Berichtsjahr eine risikobasierte Priorisierung der Applikationen vorgenommen. Folgende Kriterien wurden bei dabei berücksichtigt:

- Werden mit der Applikation besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet?
- Wie gross ist die Anzahl der in der Applikation geführten Datensätze?
- Wie vielen Personen ist der Zugriff auf die Datensätze erlaubt?

Anhand dieser Kriterien wurden insgesamt 19 Applikationen identifiziert, deren Vorabkontrolle resp. nachträgliche Überprüfung prioritär in Angriff genommen wurde oder werden soll. Dabei handelt es sich insbesondere um Applikationen aus den Direktionen SUE (Polizeiinspektorat), BSS (Sozialamt, Schulamt, Gesundheitsdienst, Alters- und Versicherungsamt) und FPI (Personalamt, Informatikdienste). Bei diesen Applikationen plant die ICT-Sicherheit in Absprache und Zusammenarbeit mit der DSA einen Datenschutzbeurteilungs-Workshop mit den Projektverantwortlichen. Nach der Erarbeitung und Einreichung der zur Datenschutzkonformität relevanten ISDS-Unterlagen beginnt die DSA die ordentliche Vorabkontrolle resp. die nachträgliche Überprüfung der jeweiligen Applikation.

4 Der Prozess der Vorabkontrolltätigkeit

4.1 Prävention durch Beratung

Zum Schutz der von automatisierten Datenbearbeitungen betroffenen Personen soll sich die Technik nach dem Persönlichkeitsrecht richten und nicht umgekehrt. Als Datenschutz-Aufsichtsstelle setzen wir den Akzent in die Prävention durch Beratung; das breite Aufgabenspektrum gemäss Art. 34 KDSG umfasst vielseitige Beratungsaufgaben wie die Beratung bei Risikofolgeabschätzungen, bei der Strategie der verantwortlichen Behörde, bei der Entwicklung eines Datenschutzmanagements, bei der Umsetzung von Datenschutzvorschriften etc. Die Datenschutz-Aufsichtsstelle bietet ihre Unterstützung und Beratung bereits weit vor der beschlossenen Implementierung von Systemen und Prozessen an. So soll vermieden werden, dass bei einem späten Einbezug zur Prüfung von eingesetzten Systemen und Prozessen schlimmstenfalls Missstände festgestellt werden, die nur durch zusätzliche Massnahmen behoben werden können und damit den Geschäftsgang behindern und zusätzlichen Aufwand erzeugen.

4.2 Die Durchführung der Vorabkontrolle

Der Verfahrensablauf ist zweigeteilt in das Vorverfahren und in das ordentliche Vorabkontrollverfahren.

4.2.1 Vorverfahren

Beim Vorverfahren bietet die DSA folgende Beratungen an:

- Durchführung von Workshops zur Datenschutzbeurteilung von ICT-Vorhaben in Zusammenarbeit mit ICT-Sicherheit
- Hilfestellung und Beratung bei Erstellung der ISDS-Dokumente
- Reviews von Dokumententwürfen

4.2.2 Ordentliches Vorabkontrollverfahren

Die Prozessgestaltung gliedert sich in folgende Schritte:

- Aufnahme des Verfahrens, wenn Maturität der notwendigen Prüfdokumente gegeben im Rahmen des ordentlichen ICCT-Prozesses
- Meldung an Behörde bei Eröffnung der Vorabkontrolltätigkeit
- Zustellung eines Berichtsentwurfes und Einholung einer Stellungnahme der Behörde zu Befunden
- Iteratives Vorgehen, falls weitere Stellungnahmen von Behörde erforderlich
- Finalisierung des Vorabkontrollberichtes und Zustellung an Behörde

Die Relevanz des interdisziplinären Zusammenarbeitens zeigt sich im Datenschutz besonders: zwischen Recht und Technik muss effektiv kommuniziert werden.

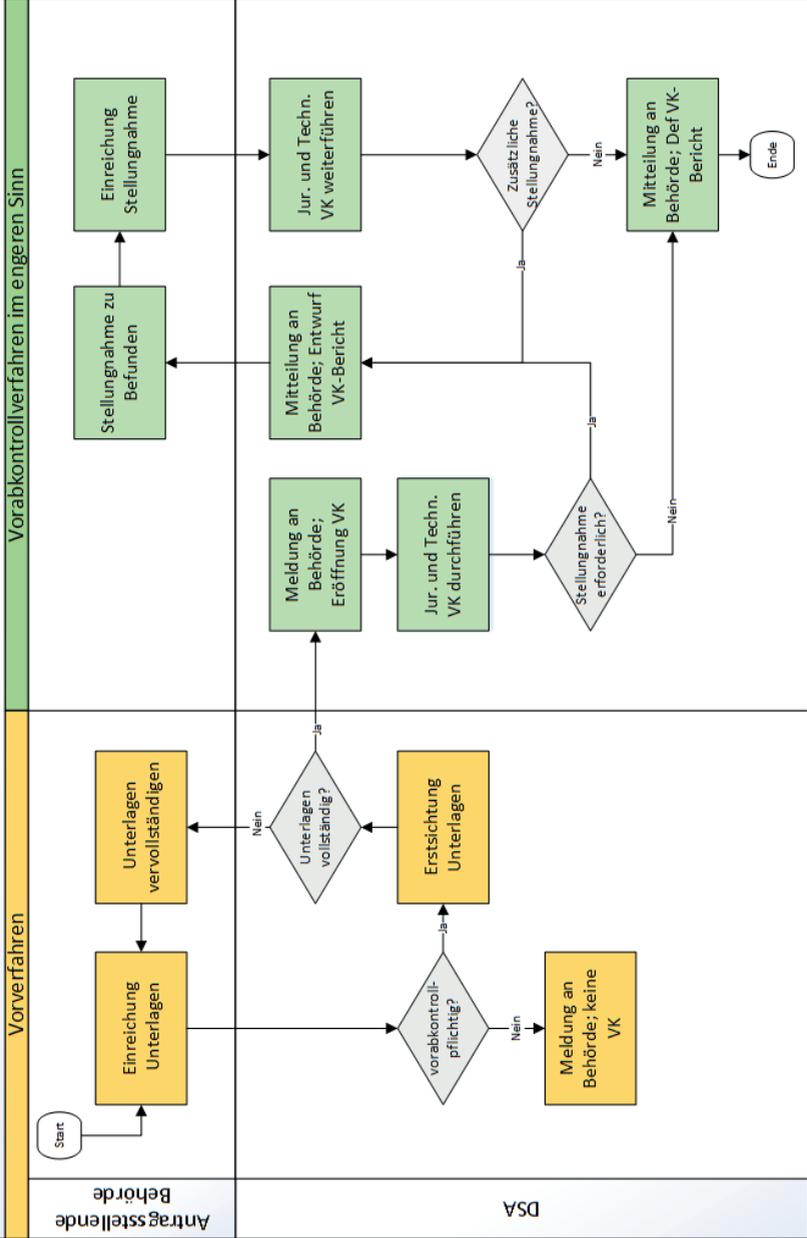
Der **rechtliche Teil** der Vorabkontrolle umfasst folgende Prüfinhalte:

- Werden Personendaten bearbeitet, wenn ja welche?
- Besteht eine genügende Rechtsgrundlage (Art. 5 und 6 KDSG)?
- Bearbeitungszweck hinreichend bestimmt (Art. 5 Abs. 2 KDSG)?
- Richtigkeit Daten (Art. 7 KDSG)?
- Vertraulichkeit bei Datenbearbeitung (Art. 17 KDSG)
- Verhältnismässigkeit (Eignung, Erforderlichkeit, Art. 5 Abs. 3 KDSG)
- Datenbekanntgabe an Behörden/Private (Art. 10 und 11 KDSG)?
- Outsourcing / Bearbeiten im Auftrag (Art. 16 KDSG)? – Vertragsgrundlagen?
- Identifizierte Risiken – getroffene Massnahmen; Restrisiken tragbar?

Beim **technischen Teil** der Vorabkontrolle wird die Daten- bzw. Informationssicherheit beurteilt. Dabei sind der Schutz der Vertraulichkeit, die Verfügbarkeit und die Integrität der Daten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen in folgenden Bereichen zu gewährleisten:

- Zugang zu Daten
 - Sicherung der Räumlichkeiten und Arbeitsplätze
 - Authentifizierung und differenzierte Zugangsrechte
- Lebenszyklus von Daten
 - Sicherstellung der Richtigkeit der Datenerfassung samt Protokollierung
 - Pseudonymisierung / Anonymisierung der Personendaten
 - Verschlüsselung besonders schützenswerter Personendaten bei Speicherung
 - Datensicherung und Datenvernichtung
- Datenaustausch
 - Netzsicherheit mit gesicherten Übertragungsprotokollen sicherstellen
 - Verschlüsselung bei Datenaustausch (Mitteilungen, Schnittstellen)

Vorabkontrolle nach Artikel 17a KDSG - Verfahrensablauf



5 Vernetzung und Aktivitäten

- Sitzung Arbeitsgruppe digitale Verwaltung von Privatim, Zürich, 09.03.2020
- Teilnahme an der Ausbildungsveranstaltung 2020 von privatim, «Informatik für Juristinnen und Juristen», Olten, 08.09.2020
- 4. Datenschutzrechtstagung zum Thema «Das neue DSGVO», online; 08.09.2020
- Austausch / gegenseitiges Vorstellen des Teams DS bei der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle, Ostermundigen, 15. September 2020
- Seminar Künstliche Intelligenz in der öffentlichen Verwaltung, Europa Institut an der Universität Zürich (UZH), Zürich, 22. September 2020
- Digma-Tagung zum Datenschutz 2020, online; 12.11.2020

6 Statistik

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 88 Dossiers bearbeitet (Vorjahr: 95). Von 52 neu eröffneten und 36 aus dem Vorjahr übertragenen Dossiers konnten 71 abgeschlossen werden (Vorjahr 59). 17 Dossiers wurden zur Weiterverarbeitung auf das Folgejahr übertragen (Vorjahr 36).

Der Rückgang der Fallzahlen bei den insgesamt bearbeiteten Dossiers begründet sich mit der durch die Stellenaufstockung möglich gewordenen längeren Begleitung in den Fällen, so insbesondere bei IT-Vorhaben. In den früheren Jahren konnten die Anliegen infolge des chronischen Ressourcenmangels nur punktuell und ad hoc, aber nicht im Sinne einer längeren Begleitung bearbeitet werden. Es konnten deutlich mehr aus dem Vorjahr übertragene Dossiers abgeschlossen werden und ebenso konnte die Anzahl der auf das Folgejahr zu übertragenden Dossiers halbiert werden.

Kennzahlen Datenschutz	2020	2019	
Gesamtzahl der Anfragen und eröffneten Dossiers	97	120	
Gesamtzahl der Anfragen und bearbeiteten Dossiers	133	143	
Anfragen	45	48	
<i>Behandelte Anfragen</i>	19	34	
<i>Direkte Weiterverweisungen an andere Stellen</i>	26	14	
Eröffnete Dossiers	52	72	
<i>Pendent aus Vorjahr</i>	+	36	23
Bearbeitete Dossiers im aktuellen Jahr	=	88	95
<i>Abgeschlossene Dossiers</i>	-	71	59
<i>Pendent per Ende Jahr</i>	=	17	36
Abgeschlossene Dossiers (Art der Behandlung)	71	59	
<i>Beratung/rechtliche Prüfung</i>	67	50	
<i>Vermittlung</i>	1	2	
<i>Infolge Ressourcenmangel nicht weiterverfolgt</i>	0	0	
<i>Empfehlung</i>	2	4	
<i>Information und Beratung i.S. Vorabkontrolle</i>	1	3	
<i>Nachführung / Neuaufnahme Register der Datensammlungen</i>	0	0	

Kennzahlen Dossiers	2020	2019
Eröffnete Dossiers	52	72
<i>Anliegen der Verwaltung und Betriebe</i>	39	57
<i>Anliegen Privatpersonen</i>	13	15
Eingangsart der eröffneten Dossiers	52	72
<i>Mail</i>	26	37
<i>Telefon</i>	8	24
<i>Besuch/Besprechung</i>	0	1
<i>schriftlich</i>	1	3
<i>Eigene Untersuchung</i>	7	6
<i>Eingang über die Informatikdienste</i>	10	1

7 Einblicke in die Praxis: Themenschwerpunkte

Zoom

Zu Beginn des ersten Corona-Lockdowns im März 2020 haben die Informatikdienste der Stadt Bern zwecks Sicherstellung der städtischen Geschäftskontinuität kurzfristig die Videokonferenz-Software «Zoom» eingeführt. Dem diesbezüglichen Prüfauftrag konnte die DSA infolge fehlender Ressourcen im Frühling 2020 nicht nachkommen. Infolge des neuen Zoom-Releases Version 5 wurden die ISDS-Dokumente von den Applikationsverantwortlichen überarbeitet und der DSA erneut zur Prüfung eingereicht. Bei Zoom handelt es sich um eine Applikation, die weder spezifisch für die Stadt Bern entwickelte Komponenten enthält, noch Schnittstellen zu anderen städtischen Applikationen beinhaltet. Nebst einer umfassenden Prüfung der vertragsrechtlichen Grundlagen zwischen der Stadt Bern und Zoom Video Communications wurde daher aus technischer Sicht lediglich geprüft, ob die Empfehlungen anderer Datenschutzbeauftragter zur Konfiguration und Nutzung von Audio- und Videokonferenzlösungen in der Stadt Bern umgesetzt worden sind. Die DSA stellte bei der Überprüfung fest, dass bei der Konfiguration von Zoom in der Stadt Bern viele relevante Sicherheitseinstellungen standardmässig berücksichtigt wurden (privacy by default) und die Empfehlungen von Privatim und der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich in der Stadt Bern weitestgehend umgesetzt worden sind. Der abschliessende Prüfbericht der DSA beinhaltet insgesamt zehn Empfehlungen zur Erhöhung der Datenschutzkonformität.

Avaya Workplace App

Im Zuge von Homeoffice aufgrund der Coronapandemie haben die ID der Stadt Bern ein Pilotprojekt gestartet, durch welches ausgewählten Mitarbeitenden der Stadtverwaltung eine Mobile- und eine Desktop-App für die VoIP-Telefonie zur Verfügung gestellt werden soll. Da der Bedarf an der Workplace App im Pilotbetrieb relativ gross war (Stand Ende Dezember 2020 150 Teilnehmende), hat die DSA im Berichtsjahr eine erste Risikoeinschätzung des Pilotbetriebes vorgenommen. Vor einem allfälligen produktiven Einsatz der Applikation ist jedoch der ordentliche Compliance Check Prozess und die darin enthaltene ordentliche Vorabkontrolle durchzuführen.

Aufgrund der Dokumentationen von Avaya und der Informationen der Applikationsverantwortlichen konnte ermittelt werden, dass der Verbindungsaufbau sowie die Übertragung von Audio und Video verschlüsselt ablaufen, die Datenhaltung im Rechenzentrum der Stadt Bern geschieht und die vertraglichen Regelungen bezüglich Telefonie mit Avaya und Swisscom auf die AGB der SIK (Schweizerische Informatikkonferenz) abgestützt sind. Aus diesem Gründen beurteilte die DSA in einer Erstanalyse die Risiken während des Pilotbetriebes der Avaya Workplace App als tragbar und die getroffenen technischen und organisatorischen Massnahmen als angemessen.

Citysoftnet (CSN)

Im Projekt citysoftnet (CSN) entwickeln die Städte Bern und Zürich sowie der Kanton Basel-Stadt gemeinsam eine Kernapplikation für eine neue Fallführungssoftware in der Sozialhilfe. Nebst dem gemeinsamen Projekt für die Entwicklung der Kernapplikation wurden Teilprojekte zur Erweiterung des Kerns mit städtespezifischen Schnittstellen und Funktionalitäten lanciert.

Da in Zukunft die Daten der Fallführungssoftware im Rechenzentrum der OIZ (Organisation und Informatik Stadt Zürich) gehalten werden, ist ein weiterer wichtiger Bestandteil des Projektes die Planung der Datenmigration der stadt-bernischen Fallführungsapplikation KiSS nach Zürich.

Aufgrund der Einreichung der ISDS-Dokumente durch die städtische Projektleitung hat die DSA Stadt Bern im Berichtsjahr folgende Prüfungstätigkeiten wahrgenommen resp. in Angriff genommen:

- **Review der Migration- und Testkonzepte**

Die Planung der Datenmigration sowie die Validierung der Migration durch entsprechende Testverfahren sind im Migrations- sowie Testkonzept beschrieben. Die DSA nimmt die Prüfung dieser Konzepte getrennt von der ordentlichen Vorabkontrolltätigkeit und in Abstimmung mit den beiden anderen involvierten Datenschutz-Aufsichtsstellen der Stadt Zürich sowie des Kantons Basel-Stadt vor.

- **Ordentliche Vorabkontrolle der CSN Kernapplikation**

Durch die gemeinsame ordentliche Vorabkontrolle der CSN Kernapplikation sollen die Ressourcen der drei involvierten Datenschutz-Aufsichtsstellen (DSA Stadt Zürich, DSA Kanton BS, DSA Stadt Bern) optimal eingesetzt werden sowie inhaltlich eine gemeinsame Haltung bezüglich Datenschutzkonformität der CSN Kernapplikation erarbeitet werden. Diesbezüglich haben mit den DSAs Stadt Zürich und Kantons BS bereits Online-Meetings stattgefunden, wobei eine vertiefte gemeinsame Beurteilung der ISDS-Unterlagen noch ausstehend ist.

- **Ordentliche Vorabkontrolle der CSN Erweiterung Stadt Bern**

Nebst der Vorabkontrolle der Kernapplikation überprüft die DSA Stadt Bern die städtespezifischen Komponenten, die im Städteprojekt Bern entwickelt werden auf Datenschutzkonformität. Die Vorabkontrolltätigkeit der DSA Stadt Bern erfolgt nach Freigabe der ISDS-Unterlagen im Compliance Check Tool.

Mobile Mapping

Im Rahmen des Projektes «Mobile Mapping» hat Geoinformation Bern den öffentlichen Strassenraum der Stadt Bern digitalisieren lassen und stellt die Strassenraumfotos via Web-GIS sämtlichen städtischen Behörden zu Verfügung. Bei der im Jahr 2019 durchgeführten diesbezüglichen Vorabkontrolle wurde der rechtliche Teil durch die DSA und der technische Teil durch eine externe Fachperson erarbeitet. Mit dem Vorabkontrollbericht wurde der datenbearbeitenden Behörde insgesamt 18 Empfehlungen erstattet, um die Datenschutzkonformität von Mobile Mapping zu erhöhen (u.a. Prozess zur

Verpixelung noch erkennbarer Personen, Zwei-Faktor-Authentifizierung für Administrationsbereich, Bestätigung der Löschung der Rohdaten).

Im Berichtsjahr wurde das Geschäft wieder aufgenommen und bei Geoinformation Bern der Stand der Umsetzungen der Empfehlungen nachgefragt. Dabei konnte die DSA feststellen, dass die Empfehlungen grossmehrheitlich umgesetzt wurden.

Base4kids

Eine Rückfrage der DSA beim Schulamt im Zusammenhang mit einer Anfrage eines Erziehungsberechtigten zu den Nutzungsvereinbarungen für iPads nahm dieses zum Anlass, der DSA einen Entwurf für ein ISDS-Konzept der Schulinformatikplattform Base4kids zur Prüfung vorzulegen. Eine eigentliche Vorabkontrolle i.S. von Art. 17a KDSG hatte das Schulamt nicht veranlasst. Nach Prüfung unterbreitete die DSA den von einem externen Anbieter verfassten Entwurf dem Schulamt mit Korrekturvorschlägen zwecks Stellungnahme und Überarbeitung. Gleichzeitig wurde die ICT-Sicherheit der Informatikdienste eingeladen, sich zum betreffenden Dokument aus Sicht Informatiksicherheit ebenfalls zu äussern.

Die betreffenden Arbeiten wurden in der Folge von mehreren kritischen Medienberichterstattungen zu Base4kids überlagert. Unter anderem wurde darin publik gemacht, dass Office365-Komponenten in die Opensource-Lösung von Base4kids implementiert werden sollen und dass das Gesamtvorhaben einer externen Evaluation unterzogen werde. Um die Auswirkungen dieser neuen Informationen auf die hängigen Prüfarbeiten abschätzen zu können, nahm die DSA diese Medienberichterstattungen zum Anlass für entsprechende Zusatzfragen an das Schulamt. Insbesondere wies die DSA darauf hin, dass unter diesen Umständen eine grundlegende Anpassung des ISDS-Konzepts unter Berücksichtigung der (datenschutzkonformen) Einbindung von Microsoft-Komponenten erfolgen müsse. Kurz darauf erfolgte die Medienmitteilung vom 24.11.2020 des Gemeinderats, mit welcher gestützt auf die Ergebnisse einer externen Evaluation verschiedene Sofortmassnahmen beschlossen wurden. Vor diesem Hintergrund stellte die DSA ihre hängigen Prüfarbeiten ein, bis sie von der neu eingesetzten Projektleitung auf dem ordentlichen Weg des Compliance Check Prozesses nach Freigabe durch die ICT-Sicherheit der Informatikdienste wiederum involviert wird.

Online-Tools zur Durchführung von Umfragen

Im Berichtsjahr beantwortete die DSA insgesamt sechs Anfragen von verschiedenen Direktionen der Stadtverwaltung zur Datenschutzkonformität von Umfragen mittels online-Tools. Geprüft wurde dabei jeweils, ob die zugesicherte Anonymität der (freiwilligen) Teilnahme gewährleistet werden kann, und inwieweit die verwendeten Umfragetools den Anforderungen bezüglich Informatiksicherheit und Datenschutz entsprechen.

In einem Fall hat die DSA aufgrund einer per Mail bei den leitenden Angestellten der Stadtverwaltung gestreuten Umfrage zur Modernisierung des Personalmanagements eine Untersuchung eröffnet. Da es sich um eine einmalige und mutmasslich anonyme Umfrage handelte, welche kurz nach Eröffnung

der Untersuchung bereits abgeschlossen war, verzichtete die DSA auf eine eingehende Überprüfung des verwendeten online-Tools.

Die Abklärungen der DSA ergaben im Übrigen, dass - mit Ausnahme der jährlichen Mitarbeiter*innenbefragung - für die betreffenden Umfragen frei im Internet verfügbare Umfragetools verwendet wurden, welche vorgängig weder der ICT-Sicherheit der Informatikdienste noch der DSA zur näheren Überprüfung der ISDS-Konformität unterbreitet worden waren. Als problematisch erweist sich insbesondere bei den Gratisversionen derartiger Umfragetools der Umstand, dass keine Möglichkeiten für eine Unterstellung der Datenbearbeitungen unter EU-Standardvertragsklauseln oder gar nationales Recht bestehen.

Die ICT-Sicherheit der Informatikdienste wird in Zusammenarbeit mit der DSA ein Merkblatt für die datenschutzfreundliche Verwendung von bestimmten Umfragetools erstellen, um dem offensichtlich grossen Bedürfnis für die Verwendung solcher Werkzeuge in der Stadtverwaltung mit Blick auf eine Verwendung von geprüften und möglichst datenschutzfreundlichen Anwendungen angemessen begegnen zu können.

Videoüberwachungsanlagen

Ein thematischer Schwerpunkt bildete im Berichtsjahr wiederum die Miterfassung des öffentlichen Raums durch Videoüberwachungsanlagen von Botschaften. Bürgerinnen und Bürger fühlen sich zu Recht in ihren Persönlichkeitsrechten betroffen, wenn sie als Passantinnen und Passanten auf Trottoirs beim Passieren von Botschaftsgebäuden gefilmt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die betreffenden Videoüberwachungsanlagen in aller Regel nicht a priori für die Überwachung des öffentlichen Raums konzipiert wurden, sondern Teil der jeweiligen Schutzkonzepte für die Sicherheit der Zugänge und des Geländes der ausländischen Vertretungen bilden.

Aus rechtlicher Sicht handelt es sich dabei praxisgemäss um eine Videoüberwachung von Privatliegenschaften durch Private, welche sich nach dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG; SR 235.1) richtet und an sich in der Zuständigkeit des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) liegt. Nach dessen Praxis kann eine Videoüberwachung, die den öffentlichen Grund mittangiert, nur gerechtfertigt werden, wenn der miterfasste Teil absolut geringfügig betroffen ist und der berechtigte Überwachungszweck nicht anders realisiert werden kann. Da der EDÖB bei solchen Sachverhalten nicht bei den Betreibern von Videoüberwachungsanlagen interveniert, sondern die Betroffenen auf das Rechtsmittel der Zivilklage verweist (vgl. Merkblatt Videoüberwachung durch Private), hat die DSA dazu in Absprache mit dem Bauinspektorat eine Praxis entwickelt, um den Anliegen der Bürgerinnen und Bürger nach Schutz ihrer Privatsphäre Rechnung zu tragen. Eine übermässige Miterfassung des öffentlichen Raums durch Videoüberwachungsanlagen von Botschaften oder anderer Privater wird demnach als «Störung der öffentlichen Ordnung, die von sonstwie ordnungswidrigen Bauten und Anlagen ausgeht» im Sinne von Art. 45 Baugesetz (BauG; BSG 721.0) betrachtet. Allerdings erscheint offen, ob diese Auslegung des Baurechts einer gerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

In einem Fall konnte so im Berichtsjahr dennoch erreicht werden, dass die betreffende Botschaft gestützt auf eine baupolizeiliche Intervention durch das städtische Bauinspektorat die Überwachungsperimeter der Videoanlage auf ein vertretbares Mass beschränkt hat. In zwei anderen Fällen hat die DSA aufgrund von Anfragen Betroffener vor Ort einen Augenschein durchgeführt und die den öffentlichen Raum offensichtlich mitumfassenden Überwachungskameras fotografisch festgehalten. In der Folge ist die DSA an das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheit (EDA) gelangt, mit dem Ersuchen um Intervention bei der jeweiligen Botschaft auf diplomatischem Weg. Die Ergebnisse dieser Intervention standen bei Abschluss des Berichtsjahrs noch aus.

Sowohl auf dem baupolizeilichen wie auch auf dem diplomatischen Weg verfügen die DSA bzw. das Bauinspektorat über keine Zwangsmittel, um von Amtes wegen gegen die Miterfassung des öffentlichen Raums durch Videoüberwachungsanlagen wirksam vorgehen zu können. Vielmehr ist die DSA auf die Kooperation der Betreiber der Anlagen angewiesen – jedenfalls solange, als die Videoüberwachung im öffentlichen Raum durch Private nicht im kommunalen Recht geregelt wird.

8 Einblicke in die Praxis: Einzelanfragen und Beratungsfälle

Schuldatenbank scolaris

Das Schulamt richtete eine Anfrage an die DSA, ob die Erfassung der «Massnahmen zum Ausgleich von benachteiligenden Beeinträchtigungen im Unterricht» wie zum Beispiel Logopädieunterricht, Anpassung der Lernziele etc. in der Schuldatenbank scolaris datenschutzrechtlich zulässig sei. Die DSA kam zum Schluss, dass für die Erhebung von besonders schützenswerten Personendaten in Art. 73 Volksschulgesetz (VSG; BSG 432.210) eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage besteht. Es wurde jedoch als zwingend erachtet, dass die Datenerfassung einheitlich erfolgt und dass die Zugriffsrechte einschränkend geregelt werden.

Erhebung von Gästedaten im Gastgewerbe während der Pandemie

Gestützt auf eine Information von Privatim und mit Blick auf allfällige Anfragen aus der Bevölkerung oder von betroffenen Gastgewerbebetrieben überprüfte die DSA den Bestand einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von Gästedaten im Gastgewerbe während der Pandemie. Der Bundesrat hatte am 27.05.2020 (i.Kr. 06.06.2020) mit dem Art. 6e der Covid-19 Verordnung² (SR 818.101.24) eine gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Kontaktdaten im Gastgewerbe geschaffen, wie dies vom EDÖB verlangt worden war.

Bekanntgabe Mieterspiegel durch Liegenschaftseigentümer

Der Eigentümer einer Liegenschaft wurde von den Einwohnerdiensten der Stadt Bern zur Bekanntgabe des Mieterspiegels aufgefordert. Er wandte sich an die DSA um zu erfahren, gestützt auf welche gesetzliche Grundlage die Aufforderung der Einwohnerdienste erfolge. Die DSA konnte dem Betroffenen mitteilen, dass im Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA; BSG 122.11) sowie im Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG; heute Personendatensammlungsgesetz PDSG; BSG 152.05) gesetzliche Grundlagen für die Erhebung des Mieterspiegels bestehen. Es konnte festgestellt werden, dass sich die Datenbearbeitung durch die Einwohnerdienste nach den üblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben richten. Dem Betroffene wurde dies mitgeteilt und er wurde überdies aufgrund seiner entsprechenden Rückfrage darauf aufmerksam gemacht, dass in Art. 8 Abs. 2 GNA eine Auskunftspflicht der Wohnungseigentümerinnen und -eigentümer festgelegt wird, welche im Widerhandlungsfall mit Busse bis 500 Franken bestraft werden kann.

Nutzungsbedingungen für iPads im Schulbereich

Im Rahmen einer Anpassung der Nutzungsbedingungen der iPads für die Schulinformatikplattform base4kids hat sich ein Erziehungsberechtigter mit Fragen zum Zugang der Lehrpersonen zu persönlichen Daten der Schülerinnen und Schüler an die DSA gewandt. Die DSA klärte den Sachverhalt beim zuständigen Schulamt ab und empfahl diesem, die Vorgaben für den Zugriff der Lehrpersonen auf persönliche Laufwerke der Schülerinnen und Schüler im Falle eines Verdachts auf missbräuchliche Verwendung der Informatikmittel (z.B. Mobbing) im Rahmen eines verbindlichen Zugangsprozesses festzulegen und diesen den Schulleitungen mitzuteilen.

Pilotversuch Farbsack-Trennsystem

Ein Teilnehmer des Pilotversuchs der Entsorgung + Recycling Stadt Bern (ERB) beanstandete bei der DSA eine Datenschutzverletzung, indem er per Mail zur Bestellung von Farbsäcken aufgefordert worden sei. Er war der Meinung, dass Erhebungen der ERB über den Sackverbrauch von Teilnehmenden unzulässig seien. Die Abklärungen der DSA bei ERB ergaben, dass keine eigentlichen Erhebungen des Verbrauchs der Farbsäcke erfolgen. Lediglich diejenigen Teilnehmenden des Pilots, welche noch keine Farbsäcke bezogen hatten, seien einmalig per Mail auf die Bezugsmöglichkeiten im geschützten Teilnehmerkreis der für den Pilotversuch verwendeten Webapplikation hingewiesen worden. Im regulären Betrieb des Farbsack-Trennsystems sei kein solcher Webshop vorgesehen; die Farbsäcke würden ausschliesslich bei den Grossverteilern bezogen werden können. Da der Pilotversuch abgeschlossen ist und beim regulären Betrieb des Farbsack-Trennsystems keine Bearbeitung von Personendaten im Rahmen eines Webshops erfolgen wird, sah die DSA davon ab, die im Pilot verwendete Webapplikation nachträglich einer Beurteilung der ISDS-Konformität zu unterziehen.

Datenschutzauflagen für Verleiher von E-Trottnetts

Im Vorfeld eines Bewilligungsverfahrens für die Nutzung des öffentlichen Raums zum Verleih von E-Trottnetts wurde die DSA von der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS) gebeten, die vier sich bewerbenden Anbieter aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beurteilen hinsichtlich einer Selbstdeklaration zu Datenschutzauflagen der TVS einerseits und gestützt auf deren öffentlich zugänglichen Datenschutzerklärungen und AGB/Nutzungsvereinbarungen andererseits. Die entsprechende Stellungnahme der DSA erfolgte als erste Einschätzung im Sinne einer beratenden Dienstleistung an die TVS. Dabei konnte bei zwei Anbietern festgestellt werden, dass sie insgesamt Gewähr für die Einhaltung der Datenschutzauflagen und für einen datenschutzkonformen Betrieb der Dienstleistung bieten können. Bei zwei weiteren Anbietern war demgegenüber nur schwer beurteilbar, ob und wie die Einhaltung der Anforderungen an die Transparenz der Datenbearbeitung und an die Klarheit über die Identität des verantwortlichen Dateninhabers gewährleistet werden kann. Die DSA wurde von der TVS anschliessend um Überprüfung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen als Inhalt der Bewilligungserteilung ersucht.

Erneuerung Alarmierungssystem an den städtischen Schulen

Die Schulanlagen der Stadt Bern sind flächendeckend mit mobilfunkbasierten Alarmierungsgeräten für die Alarmauslösung im Falle «Zielgerichtete Gewalt» ausgerüstet. Zuzug der bevorstehenden Abschaltung des verwendeten Mobilfunkstandards 2G musste das Alarmierungssystem erneuert und auf den aktuellen Mobilfunkstandard 4G ausgerichtet werden. Die DSA wurde vom Schulamt für die Beurteilung der Datenschutzkonformität der geplanten Ersatzbeschaffung beigezogen. Unter Einbezug der ICT-Sicherheit der Informatikdienste gab die DSA zum Vorhaben eine erste Grobbeurteilung unter Vorbehalt der Ergebnisse einer ordentlichen, noch einzuleitenden Vorabkontrolle ab. Eine der DSA nachträglich unterbreitete Anfrage betreffend Ergänzung des Alarmierungssystems mit einer Abhörfunktion wurde von der DSA nach Abklärung der Rechtslage dahingehend beantwortet, dass eine solche Zusatzfunktion aus Sicht Datenschutz als klar unzulässig beurteilt wird.

Recht auf Anonymität einer Anzeige bei der Gewerbepolizei?

Im Zusammenhang mit der Situation der Aussenbestuhlung in der Berner Altstadt hatte die Gewerbepolizei eine von der Liegenschaftseigentümerin erhobene Anzeige tel quel unter Offenlegung von Name, Wohnadresse und Handynummer zwecks Vereinbarung eines Einigungstermins an den beanzeigten Gastrounernehmer weitergeleitet. Die Anzeigerin war an einer Einigung nicht interessiert und erblickte im Vorgehen der Gewerbepolizei eine Datenschutzverletzung, welche sie bei der DSA beanstandete. In separaten Gesprächen erörterte die DSA der Betroffenen die Rechtslage, wonach der anzeigenden Person grundsätzlich kein Anspruch auf Wahrung der Anonymität zukommt (vgl. z.B. Urteil des Verwaltungsgerichts vom 09.07.2018 i.S. A. gegen B. und VOL; publiziert in BVR 2018/12 S. 497 ff.) und empfahl der Gewerbepolizei, per Mail eingetroffene Anzeigen keinesfalls ohne Rücksprache mit

den Anzeigestellern an die Beanzeigten weiterzuleiten. Zumal diese ein Akteneinsichtsrecht – sei es datenschutzrechtlicher oder verfahrensrechtlicher Natur – immer nur auf Gesuch hin ausüben können.

Listenauskunft für Forschung

Im Rahmen einer Anfrage der Einwohnerdienste stellte sich die Frage, ob diese einer Forschungsstelle Angaben aus dem Einwohnerregister zu Menschen über 65 Jahren zwecks Teilnahme an einer Studie im Rahmen einer Listenauskunft machen darf. Für die Erteilung von sog. Listenauskünften aus dem Einwohnerregister ist aufgrund von Art. 12 Abs. 3 KDSG eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage im Gemeinderecht erforderlich. Im Unterschied zu vielen Gemeinden im Kanton verfügt die Stadt Bern noch nicht über eine entsprechende gesetzliche Regelung. Die Erteilung einer Listenauskunft wurde von der DSA daher als nicht zulässig beurteilt (vgl. hierzu Tätigkeitsbericht 2018, Seite 5 mit Hinweis auf das Bedürfnis einer städtischen Regelung zur Erteilung von Listenauskünften).

Einforderung von Betreibungsregistrauszügen bei Anstellung

Die DSA wurde um Prüfung der Zulässigkeit der Einforderung eines Betreibungsregistrauszugs bei sämtlichen Anstellungen bei den Informatikdiensten der Stadt Bern (ID) gebeten. Strafregistrauszüge, welche nota bene besonders schützenswerte Personendaten enthalten, werden offenbar für alle Stellen der ID bereits systematisch verlangt. Eine generelle Einforderung für alle Stellen in den ID wird von der DSA sowohl für Strafregistrauszüge als auch für Betreibungsregistrauszüge als unverhältnismässig und damit als unzulässig beurteilt. Demgegenüber wird eine gezielte Einholung entsprechender Nachweise gestützt auf eine systematische Beurteilung der Sicherheitsempfindlichkeit der betreffenden Funktionen im Einzelfall als zulässig erachtet. Die DSA empfahl den Informatikdiensten, eine zusätzliche Einschätzung aus personalrechtlicher Sicht bei den Spezialisten des Personalamts der Stadt Bern einzuholen.

Erhöhung der Freigabedauer bei BernBox

Beim von der Stadt Bern betriebenen Cloud-Dienst BernBox war vorgesehen, die maximale Dauer für externe Link-Freigaben mit Passwortschutz von 90 auf 180 Tage zu erhöhen. Die DSA wurde um eine Einschätzung gebeten, ob aus datenschutzrechtlicher Sicht dagegen Einwände bestehen. Die DSA nahm davon Kenntnis, dass der Passwortschutz i.S. der Komplexität des Passworts bereits beim kürzlich erfolgten Wechsel zu einem anderweitigen Softwareprodukt erhöht werden konnte, und dass die Benutzer zudem auf das Erfordernis der getrennten Mitteilung von Zugangslink und Passwort an externe Stellen hingewiesen werden. Vor diesem Hintergrund konnte den mutmasslich erhöhten Risiken durch eine verlängerte Gültigkeitsdauer der Linkfreigabe entgegengetreten werden. Gegen die Erhöhung der Freigabedauer wurden daher keine Einwände erhoben.

Datenschutzerklärung für die elektronische Reservation von Sportanlagen

Im Rahmen eines laufenden Projekts für die elektronische Reservation von Sportanlagen wurde das verantwortliche städtische Sportamt von den Informatikdiensten auf das Erfordernis einer Datenschutzerklärung aufmerksam gemacht. Ein Entwurf wurde der DSA zur Prüfung unterbreitet. Da die Reservation von Sportanlagen über die Webseite des Sportamts auch EU-Bürgerinnen und -Bürgern offensteht, stellte die DSA fest, dass die Datenschutzerklärung zu Recht in Anlehnung an die Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) verfasst worden war. Da im Entwurf jedoch nicht sämtliche erforderlichen Mindestinhalte (wie z.B. Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch) berücksichtigt wurden, empfahl die DSA entsprechende Ergänzungen.

Live-Kameras für die Wasseraufsicht der neuen 50m-Schwimmhalle

Zur Unterstützung der Wasseraufsicht der sich im Bau befindlichen neuen 50m-Schwimmhalle plant das städtische Sportamt die Einrichtung von Live-Kameras. Um die grundlegenden Anforderungen an den Datenschutz vor einer Ausschreibung für die betreffende Beschaffung frühzeitig zu klären, wandte sich das Sportamt an die DSA. Die DSA machte zunächst auf die im kantonalen und im städtischen Recht bestehenden gesetzlichen Grundlagen für eine Videoüberwachung von öffentlichen Gebäuden bzw. für den Schutz deren Benutzenden aufmerksam (Art. 124 Polizeigesetz PoIG, BSG 551.1; Videoreglement VR, SSSB 551.2). Zudem wies die DSA darauf hin, dass das Vorhaben nebst dem Bezug der städtischen Fachstelle für Beschaffungswesen als Informatikprojekt über die üblichen Kanäle der Stadtverwaltung anzustossen und der ID und der DSA zur umfassenden Prüfung der ISDS-Konformität zu unterbreiten ist.

Datenbekanntgabe des Sozialamts an Migrationsbehörde

Das städtische Sozialamt unterbreitete der DSA die Frage, ob es zulässig sei, dass der Sozialdienst die Migrationsbehörde informiert, wenn er Kenntnis davon hat, dass eine Person nach einer rechtskräftigen Wegweisung nicht ausreist. Gleichzeitig legte der Sozialdienst seine Beurteilung der Rechtslage vor, welche von der DSA überprüft wurde. Die massgebliche gesetzliche Grundlage im kantonalen Sozialhilfegesetz (SHG; BSG 860.1) sieht unter Verweis auf die bundesrechtlichen Bestimmungen eine Meldepflicht der Sozialdienste an die Migrationsbehörden ausschliesslich für den Fall des Bezugs von Sozialhilfeleistungen durch Ausländerinnen und Ausländer vor. Für alle weiteren Fälle dürfen Angaben der Sozialdienste und damit eine Datenweitergabe nur gestützt auf eine entsprechende Anfrage der Migrationsbehörden erfolgen. Die Sozialdienste dürfen demnach Informationen über eine nicht erfolgte Ausreise von rechtskräftig weggewiesenen Ausländerinnen und Ausländern den Migrationsbehörden ausschliesslich gestützt auf eine Anfrage der Migrationsbehörden bekanntgeben. Die entsprechende Beurteilung der Rechtslage durch das Sozialamt konnte von der DSA bestätigt werden. Sie wies überdies darauf hin, dass eine unaufgeforderte Meldung einer Nichtausreise, selbst wenn diese im Kontext einer pflichtgemässen Meldung über den Bezug von Sozialhilfe erfolgen würde, unzulässig wäre.

Datenweitergabe im Bestattungswesen

Bei einer Anfrage eines Bestattungsunternehmens hatte die DSA zu prüfen, ob eine Weitergabe von Unterlagen wie dem ärztlichen Todesschein durch das Bestattungsunternehmen an das Krematorium zur Durchführung der Kremation aus Sicht Datenschutz zulässig ist. Aufgrund einer Neuregelung in den AGB des Krematoriums verlangt dieses ab 2021 die betreffenden Unterlagen von den Bestattungsunternehmen und nicht wie bis anhin bei den Bestattungsämtern. Die DSA hatte zur Beurteilung der Zuständigkeitsfrage zunächst das Rechtsverhältnis zwischen Bestattungsunternehmen und Krematorium zu prüfen und kam nach Einholung einer Stellungnahme des städtischen Bestattungsamts zum Schluss, dass das betreffende Rechtsverhältnis zufolge der auftragsrechtlichen Ausgestaltung privatrechtlicher Natur ist. Damit lag die Zuständigkeit für die Beurteilung der in Frage stehenden Datenbearbeitung grundsätzlich beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

Wie sich zeigte, hatte der EDÖB gegenüber dem Krematorium bereits eine dem Bestattungsunternehmen ebenfalls vorliegende Einschätzung in Bezug auf die in Frage stehende Datenbearbeitung abgegeben; die Frage der Zuständigkeit wurde allerdings offengelassen. Vor diesem Hintergrund bestätigte die DSA gegenüber dem Bestattungsunternehmen die inhaltlichen Angaben des EDÖB. Insbesondere wurde darauf hingewiesen, dass in den betreffenden Unterlagen die Angaben bezüglich der verstorbenen Person mangels Bestand eines postmortalen Persönlichkeitsschutzes im schweizerischen Recht vom Datenschutz nicht mehr erfasst sind. Demgegenüber ist in Bezug auf Angaben zu Drittpersonen wie Angehörigen, behandelnden Ärzten, etc. zu prüfen, ob diese Personendaten für die Durchführung der Kremation erforderlich und geeignet sind. Trifft dies nicht zu, so sind diese Personendaten vor der Weitergabe der Formulare an das Krematorium auf geeignete Weise unkenntlich zu machen. Mit diesen Massnahmen wurde die Weitergabe der betreffenden Unterlagen an das Krematorium aus datenschutzrechtlicher Sicht als zulässig beurteilt.

Geheimhaltungserklärung im Rahmen des Projekts elektronische Schülerinnen- und Schüleruntersuchung

Der Gesundheitsdienst des städtischen Schulamts unterbreitete der DSA Entwürfe für die mit den betreffenden Mitarbeitenden des externen Partners und dessen Subunternehmern im Rahmen der Projektarbeiten abzuschliessenden Vertraulichkeits- und Geheimhaltungserklärung. Die DSA prüfte den auf Basis einer Vorlage des externen Partners erstellten Entwurf und empfahl dem Gesundheitsdienst die Verwendung der von den ID bereitgestellten städtischen Vorlage. Die DSA hielt zudem fest, dass der Abschluss einer Vertraulichkeits- und Geheimhaltungserklärung mit den Projektpartnern als juristische Personen nicht ausreichend sei. Vielmehr müsse die betreffende Erklärung mit den einzelnen Mitarbeitenden der jeweiligen Projektpartner, welche gemäss Berechtigungskonzept Zugang zu den massgeblichen Anwendungen erhalten sollen, abgeschlossen werden. In der Folge wurde die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungserklärung unter Verwendung der städtischen Vorlage und gestützt auf die Hinweise der DSA finalisiert und von den massgeblichen Mitarbeitenden der Projektpartner unterzeichnet

Vertrag Auftragsdatenverarbeitung für Datenmigration

Im Rahmen des Projekts «neue Fallführungssoftware im Sozialbereich» werden die Fallakten der abzulösenden Applikation in das neue Fallführungssystem, bei welchem die Datenhaltung beim Amt für Organisation und Informatik der Stadt Zürich (OIZ) erfolgen wird, migriert werden. Der DSA wurde der Entwurf für einen Vertrag «Auftragsdatenverarbeitung für die Datenmigration» zur Prüfung vorgelegt. Die DSA prüfte den Entwurf und brachte zahlreiche Anpassungsvorschläge datenschutz- und vertragsrechtlicher Art an. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die aus dem Prüfbericht zur Vorabkontrolle noch offenen Fragen im Zeitpunkt der Durchführung der Datenmigration geklärt sein müssen. Eine überarbeitete oder bereits unterzeichnete Fassung des Vertrags lag der DSA per Ende Berichtsjahr noch nicht vor.

Mitarbeit bei Überarbeitung «Zoom – Bericht Datenschutz und Sicherheit»

Aufgrund des mit der Pandemiesituation gesteigerten Bedürfnisses der Stadtverwaltung für Videokonferenzen wurden die ID mit der raschen Einführung der Videokonferenzlösung Zoom beauftragt. Um den bei der Verwendung von Zoom sich ergebenden Fragen der Benutzenden zu Informatiksicherheit und Datenschutz begegnen zu können, verfasste die ID unter Mitwirkung der DSA das Dokument «Zoom – Bericht Datenschutz und Sicherheit», publiziert im Intranet der Stadtverwaltung. Aufgrund der Entwicklung der Pandemiesituation im Herbst 2020 wurde der Bedarf für die Verwendung von Zoom nochmals gesteigert. Ebenfalls hatten sich die rechtlichen Rahmenbedingungen aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Datenschutz geändert. Gleichzeitig konnten die Schutzmassnahmen zur Erhöhung der Sicherheit bei der dienstlichen Verwendung von Zoom laufend verbessert werden. Aus diesem Grund wurde eine Überarbeitung des Dokuments «Zoom – Bericht Datenschutz und Sicherheit» erforderlich, für welche die DSA wiederum beigezogen wurde. Das überarbeitete Dokument konnte Ende Oktober 2020 im Intranet der Stadtverwaltung veröffentlicht werden.

IV Antrag

Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2020 der Ombudsstelle und der Datenschutzaufsichtsstelle der Stadt Bern durch den Stadtrat

V Dank

Die Ombudsfrau und Datenschutzbeauftragte bedankt sich

- bei der Bevölkerung der Stadt Bern für das Vertrauen, dass sie der Ombudsstelle und der Datenschutz-Aufsichtsstelle geschenkt hat;
- beim Stadtrat und insbesondere bei der Aufsichtskommission für das entgegengebrachte Vertrauen und die Unterstützung;
- beim Gemeinderat, bei der Stadtverwaltung und bei den stadtnahen Betrieben EWB und Bernmobil für das Wohlwollen und die konstruktive Zusammenarbeit;
- bei der ICT-Sicherheit der Informatikdienste Stadt Bern für die wertvolle und unkomplizierte Zusammenarbeit mit der Datenschutz-Aufsichtsstelle;
- beim Datenschutzbeauftragten des Kantons Bern und den Mitarbeitenden für den wertvollen Austausch;
- bei den Abteilungen Personal und Finanzen (PRD) für die administrative Unterstützung;
- beim Team der OS / DSA für die engagierte und gefreute Zusammenarbeit.

Impressum

Herausgeberin:
Ombudsstelle der Stadt Bern
Datenschutz-Aufsichtsstelle
der Stadt Bern

Druck und Realisation:
Logistik Bern

Auflage: 250 Exemplare

LB 2903

